

Ministerratsprotokoll Nr. 27  
vom 7. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s

„ „ für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z

ferner zu Punkt 12: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l

„ „ 13: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g  
und vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionsrat Dr. F e i l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 19.15

*Reinschrift (8 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Redouten in der Staatsoper.
2. Kommunistische Agitation, betreffend Steuerverweigerung der Arbeiter.
3. Überführung der Erzeugung in der Staatsfabrik Blumau in den Friedensbetrieb.
4. Abkommen mit der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen.
5. Statut der Ersparungskommission.
6. Rotationsdruckpapierzuweisung für eine neue Zeitung.
7. Forderungen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses auf Approbation von

## Maßnahmen der Werbung und Organisation.

8. Abrechnungsamt; Personalangelegenheiten und Entlohnungen.

9. Verordnung der Bundesregierung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, und vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.

10. Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 58 (vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

11. Preistreibereigesetz.

12. Ausgabe neuer Postwertzeichen.

13. Forderungen der Eisenbahner.

14. Verlauf ehemals hofärarischen Besitzes.

## Beilagen:

Beilage zu Punkt 3, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Bundesgesetz über Kreditoperationen (1 Seite); Begründung (1 ½ Seiten); Information vom 7. Jänner 1921, betreffend die Überführung der Erzeugung in der Staatsfabrik Blumau in den Friedensbetrieb (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Abkommen zwischen der österreichischen und der ukrainischen Volksrepublik; Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Statut der Ersparungskommission, vom Ministerrate zu beschließen und vom Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis zu nehmen (4 Seiten), Auswahlliste für die Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Rotationspapierzuweisung für eine neue Zeitung „Unparteiische Pressefreiheit“

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 8.320, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Antwort an General Hallier wegen Forderung der Approbation von Maßnahmen der

## Werbung und Organisation

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Abrechnungsamt, Personalangelegenheiten und Entlohnungen

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22 und vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr.58 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (6 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 32.508, Ministerratsantrag (6 Seiten): Ausgabe neuer Postwertzeichen

### 1.

#### *Redouten in der Staatsoper.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die in Aussicht genommene Abhaltung von Redouten in der Staatsoper namentlich in den Kreisen der Länder keinen Beifall finde. Es werde darauf verwiesen, daß der Staat selbst durch derartige Veranstaltungen, bei denen Eintrittspreise bis zu 20.000 Kronen eingehoben werden sollen, den Luxus steigere. Auch nach der Auffassung des Redners seien solche Unternehmungen eines staatlichen Kunstinstitutes nicht mit dem ernsten Charakter der Zeit vereinbar, weshalb er den Antrag stelle, es möge der Staatstheaterverwaltung nahegelegt werden, wenn irgend möglich, von den geplanten Opernredouten abzusehen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

### 2.

#### *Kommunistische Agitation, betreffend Steuerverweigerung der Arbeiter.*

Sektionschef Dr. J o a s legt im Auftrage des erkrankten Bundesministers für Finanzen den Entwurf eines Kommuniqués vor, das der von kommunistischer Seite ausgehenden und immer weiter um sich greifenden Agitation für die Steuerverweigerung durch die Arbeiter

entgegenwirken solle.

Nach kurzer Debatte gelangt der Ministerrat zu der Auffassung, daß der erwähnten Bewegung allerdings entgegengetreten werden müsse, doch zunächst nicht in Form eines amtlichen Kommuniqués, sondern im Wege der Einrückung von Artikeln in einzelnen Blättern, die sich auch mit der Frage der Vorauszahlung der Vermögensabgabe zu befassen hätten.

### 3.

#### *Überführung der Erzeugung in der Staatsfabrik Blumau in den Friedensbetrieb.*

B.-M. H e i n l berichtet über die im Sinne der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain eingeleitete Überführung der ehemaligen k. u. k. Pulverfabrik in Blumau in den Friedensbetrieb. Da die wertvollen Anlagen bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen als reiner Staatsbetrieb nicht nutzbar gemacht werden können, sei die Privatindustrie in der Weise herangezogen worden, daß Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften gegründet wurden, an denen der Staat beteiligt sei und deren technische und kommerzielle Gestion unter staatlicher Kontrolle stehe.

Bei Gründung dieser Gesellschaften sei der Staat zumeist mit der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A. G. zusammengegangen, welche das Moosbierbaumer Werk und die chemischen Werke in Liesing besitze. Durch einen vor dem Abschluß stehenden Syndikatsvertrag mit der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A. G. solle eine innige Interessengemeinschaft zwischen den genannten Werken und Blumau begründet werden, auf Grund deren die heute noch nicht in den Friedensbetrieb übergeführten Teile von Blumau mit Hilfe der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A. G. gleichfalls auf die Friedensproduktion sukzessive umgestellt werden sollen.

Ende Dezember habe nun der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß wissen lassen, daß der Friedensvertrag, was die Überführung der Staatsfabrik Blumau in einen Friedensbetrieb anbelange, am 20. Februar d. J. durchgeführt sein müsse. Bis dahin sei die Fabrik derart umzustellen, daß Kriegsprodukte dort nur mehr in dem Ausmaße erzeugt werden können, in welchem der Staatsvertrag dies gestatte. Alle über dieses Ausmaß hinausgehenden Maschinen und Anlagen müßten beseitigt werden, seien daher zu verkaufen, wegzuschaffen oder so zu demontieren, so daß daraus der ernste Wille Österreichs entnommen werden könne, zur Friedensproduktion überzugehen.

Die bereits angebahnten Umwandlungen der ärarischen Anlagen in Friedensbetriebe sei demnach mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen, wenn dem Staate nicht bedeutende

Verluste erwachsen sollen. In letzter Zeit hätten jedoch zwei Wiener Tagesblätter entstellende Berichte über angebliche Raubzüge der Firma Skodawerke-Wetzler A. G. gebracht und dabei die leitenden Funktionäre der Staatsfabrik Blumau heftig angegriffen, ein Vorgehen, das nur zu geeignet sei, die erwähnten im staatlichen Interesse notwendigen und äußerst dringenden Maßnahmen zu behindern. Um eine weitere Erörterung dieser heiklen Angelegenheit in der Öffentlichkeit zu vermeiden, beabsichtige Redner, Vertretern der parlamentarischen Parteien die erforderlichen Aufklärungen zu geben, wozu er sich die Ermächtigung des Ministerrates erbitte.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

#### 4.

##### *Abkommen mit der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 28. Dezember 1920 unter Zugrundelegung des genehmigten Entwurfes mit den bevollmächtigten Vertretern der ukrainischen Volksrepublik und unter Zuziehung des Bundesministeriums für Finanzen Verhandlungen wegen Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens am 4. d. M. durchgeführt worden seien. Der den ukrainischen Vertretern vorgelegte Entwurf sei von ihnen im Prinzip und in allen wichtigen Punkten angenommen worden. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe seien lediglich einige wenig belangreiche Änderungen vorgenommen worden, die in erster Linie begründeten politischen Bedenken der ukrainischen Vertretung Rechnung tragen, ohne den Rechtsstandpunkt der österreichischen Regierung irgendwie zu alterieren. Eine von der Finanzprokurator beantragte schärfere juristische Fassung des Artikels 4 sei in dem definitiven Texte berücksichtigt.

Im Laufe der Verhandlungen sei seitens der österreichischen Unterhändler ausdrücklich festgestellt worden, daß der Artikel 6, besonders auch in seiner gegenwärtigen, den politischen Bedenken der ukrainischen Regierungsvertreter angepaßten Formulierung, eine weitere Voreinlösung von Schatzscheinen insoweit unbedingt ausschließe, als nicht im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens die territoriale Abgrenzung der Ukraine zum mindesten nach Westen erfolgt sein werde.

Über Antrag des Vorsitzenden faßt der Ministerrat folgende Beschlüsse:

1. Das Bundesministerium für Äußeres wird beauftragt, mit Vertretern der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, welche ihre Bevollmächtigung auszuweisen haben werden, ein Übereinkommen über die Voreinlösung von Staatsschatzscheinen nach dem im Wortlaute

vorliegenden Texte abzuschließen.

2. Als bevollmächtigter Vertreter der österreichischen Regierung, welcher das Übereinkommen abzuschließen und zu unterfertigen haben wird, wird Ministerialrat Dr. Friedrich B o s c h a n bestimmt. Das Bundesministerium für Äußeres hat die erforderlichen weiteren Schritte wegen Einholung der Vollmacht zur Unterfertigung des gegenständlichen Übereinkommens vom Herrn Bundespräsidenten zu veranlassen.

## 5.

### *Statut der Ersparungskommission.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die in Angelegenheit der Schaffung einer Ersparungskommission auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 30. November 1920 eingesetzte interministerielle Kommission, beziehungsweise eine von dieser delegierte Subkommission ihre Arbeiten beendet und den Entwurf eines Statuts für die zu schaffende Ersparungskommission vorgelegt habe.

Diesem Statut liege der Gedanke zugrunde, daß unter dem schon als gegeben angenommenen Titel „Ersparungskommission“ eine Kommission eingesetzt werden solle, deren Zweck die Herbeiführung der Gesundung unseres Haushaltes durch Überprüfung der gesamten Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sowie der gesamten Geschäftsführung der Verwaltung zu sein hätte (§ 1, Absatz 1 und 2).

Damit die Kommission ihren Zweck ganz unbeeinflußt erfüllen könne, sei ihre Stellung derart gedacht, daß sie ein aus dem Bereiche der einzelnen Ressorts herausgehobenes, lediglich dem Ministerrate als solchem zur Seite stehendes Organ darstellen soll, dessen Unabhängigkeit in Ausübung seiner Tätigkeit gewährleistet wird (§ 1, Absatz 3); die unabhängige Stellung gehe konsequenter Weise so weit, daß auch jene Mitglieder, die aktive Bundesangestellte sind, für die Ausübung ihrer Tätigkeit ausdrücklich als unabhängig und an keinen Auftrag ihrer Dienststelle gebunden erklärt werden (§ 3, Absatz 1). Diese Garantien seien von grundlegender Wichtigkeit, da nur auf diese Weise von der Kommission ein von allen Rücksichten freies, ausschließlich dem gesteckten Ziele dienendes Vorgehen erwartet werden könne. Die Unabhängigkeit der Kommission von den einzelnen Ressorts werde naturgemäß auch in der Stellung des ihr beizugebenden Bureaus (§ 12) zum Ausdruck kommen müssen und es wäre daher in Aussicht zu nehmen, auch dieses Bureau außerhalb irgend eines speziellen Ressortverbandes, lediglich in loser Verbindung mit dem Bundeskanzleramte als der berufenen Hilfsstelle für die Angelegenheiten des gesamten Ministerrates, einzurichten.

Die Tätigkeit der Kommission sei in der Weise gedacht, daß sie für die verschiedenen Gebiete der Verwaltung und des Bundeshaushaltes die entsprechenden Reform- und Ersparungsvorschläge erstattet, worauf es Sache des einzelnen Ressortministers sein werde, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Stimmt er den Vorschlägen zu, so sei er selbst zuständig, die Durchführung zu veranlassen. Vermeint er aber, ihnen nicht ohne weiters zustimmen zu können, so gelange die Angelegenheit im Ministerrate zur Austragung, woselbst der Präsident der Kommission entweder in eigener Person oder durch zugezogene Referenten den Standpunkt der Kommission vertreten könne (§ 10). Durch diese Konstruktion dürfte die Form gefunden sein, bei der unter voller Wahrung des Prinzipes der Ressortverantwortlichkeit des einzelnen Ministers doch die Grundlage für eine zweckentsprechende Tätigkeit der Kommission gegeben sei; in der Tat müsse der Ministerrat als das maßgebende Forum angesehen werden, in dem alle etwa entstehenden Meinungsdivergenzen ihre Austragung zu finden hätten.

Durch eine besondere Bestimmung sei im Statut noch Vorsorge dafür getroffen, daß auch schon vor jedem Kommissions-Beschluß dem zuständigen Ressort Gelegenheit zur Vertretung seines Standpunktes in der Kommission geboten werde (§ 9).

Außerdem wäre noch darauf hinzuweisen, daß durch die Einführung von eigenen Verbindungsbeamten (§ 4) ein besonderes System für ein möglichst inniges Zusammenarbeiten der Kommission mit den verschiedenen Ressorts geschaffen werden solle.

Die Kommission solle - wie das Statut wenigstens fürs erste in Aussicht nimmt - aus 15 Mitgliedern bestehen, die über Vorschlag des Ministerrates vom Bundespräsidenten zunächst auf die Dauer eines Jahres ernannt werden; in gleicher Weise solle auch die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgen (§ 2, Absatz 1 und 2).

Um eine zweckmäßige Tätigkeit der Kommission sicherzustellen, sei auch dafür Sorge getragen, daß zur Vorbereitung der Beschlußfassung besondere Ausschüsse eingesetzt werden können (§ 8).

Was die Frage anbelange, in welcher Weise der Reparationskommission die von ihr gewünschte Mitwirkung einzuräumen wäre, so enthalte das Statut die Bestimmung, wonach es der Reparationskommission „frei steht, an den Beratungen der Ersparungskommission durch zwei Vertreter teilzunehmen.“

Im Schoße der eingangs erwähnten interministeriellen Kommission, die sich mit der Verfassung des Statutes befaßt habe, sei insbesondere auch eingehend erwogen worden, auf welche Weise die Einsetzung der Ersparungskommission zu erfolgen hätte und namentlich, ob hierfür ein Akt der Gesetzgebung in Aussicht zu nehmen wäre. Die Kommission sei zu dem

Anträge gelangt, einerseits wegen der notwendigen Raschheit, andererseits im Hinblick auf die von der Reparationskommission gewünschte tunlichste Ausschaltung besonderer politischer Einflüsse, den Weg eines bloß vom Ministerrat zu beschließenden und vom Hauptausschusse des Nationalrates zur Kenntnis zu nehmenden Statutes zu empfehlen.

Vizekanzler *Breisky* stellt einen Abänderungsantrag zum 2. Absatze des § 1, demzufolge es der Kommission obliegen würde, alle Maßnahmen zu erwägen, „die sonst geeignet erscheinen, hintanzuhalten, daß neue laufende Ausgaben ohne Bedeckung durch laufende ordentliche Einnahmen (etwa durch einmalige außerordentliche Einnahmen oder durch Neuausgabe von Banknoten) unternommen werden, und überhaupt die Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalte zu erzielen“. Weiters beantragt Redner, im § 7, Absatz 1, den Ausdruck „unbedingter Stimmenmehrheit“ durch „einfache Stimmenmehrheit“ zu ersetzen.

B.-M. Dr. *Glanz* äußert Bedenken hinsichtlich der Fassung des § 10 und beantragt, daß im zweiten Absatze dieses Paragraphen der letzte Satz folgende Fassung zu erhalten habe: „Der Kommission wird durch den zuständigen Bundesminister Gelegenheit gegeben, sich von der Durchführung der von ihr beantragten Maßnahmen, welche die Zustimmung der zuständigen Stelle oder die Genehmigung des Ministerrates gefunden haben, zu überzeugen.“

Der Ministerrat genehmigt das Statut mit den zu §§ 7 und 10 beantragten Änderungen und mit der Maßgabe, daß der im Abänderungsantrage zu § 1 zum Ausdrucke gelangte Gedanke in der Geschäftsordnung der Ersparungskommission zu verwerten sein wird. Das Statut ist nunmehr an den Hauptausschuß des Nationalrates zu leiten.

Weiters beschließt der Ministerrat nach einer kurzen Debatte, daß die Ersparungskommission mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang ihrer Agenden mit der Verwaltungsreform ihren Sitz im Bundeskanzleramt zu nehmen hat, dessen Abteilung für Verwaltungsreform als Büro der Kommission zu fungieren haben wird.

## 6.

### *Rotationsdruckpapierzuweisung für eine neue Zeitung.*

B.-M. *Heinl* berichtet, daß der Schriftsteller *Hermann Dichtl* seit zwei Jahren um Rotationsdruckpapier für eine neue Zeitung „Unparteiische Pressefreiheit“ ansuche. Er fühle sich durch die erfolgte Ablehnung im Hinblick auf die den Zeitungen „Rote Fahne“ und „Wiener Morgenzeitung“ nach seinem Einschreiten gewährte Rotationspapierzuweisung besonders benachteiligt. Da nach dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 27. April 1920 Rotationsdruckpapier bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des



Kabinettsrates an neue Zeitungen nicht abzugeben sei, glaube Redner, die Angelegenheit dem Ministerrate vorlegen und die beanspruchte Zuweisung von Rotationsdruckpapier für das neue Blatt „Unparteiische Pressefreiheit“ mit Rücksicht auf den geringen Bedarf (2000 Kilogramm monatlich) zur Annahme empfehlen zu sollen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich B.-M. Dr. Gr ün b e r g e r, Vizekanzler B r e i s k y und Sektionschef Dr. J o a s beteiligten, beschließt der Ministerrat, daß dem Einschreiter, insolange er persönlich als Herausgeber der periodischen Druckschrift fungiert, die erwähnte Menge Rotationsdruckpapiers (ohne staatliche Subvention) zuzuweisen ist.

## 7.

### *Forderung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses auf Approbation von Maßnahmen der Werbung und Organisation.*

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, der Chef des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, General Hallier, habe in einer an den Beauftragten der österreichischen Regierung gerichteten Note u. a. verlangt, daß die österreichische Regierung von jetzt ab dem interalliierten Heeresüberwachungsausschusse alle in Aussicht genommenen Maßnahmen der Werbung und der Organisation zur Genehmigung (pour approbation) mitteilen müsse, derart, daß sich der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß überzeugen könne, daß diese Maßnahmen den Bestimmungen des Staatsvertrages entsprechen.

Diese Forderung der Approbation sei, wenn auch ein gewisses Einvernehmen bei solchen Verfügungen im Interesse der Beschleunigung der Kontrollarbeiten wünschenswert sei, in dieser imperativen Form nach Auffassung des Bundesministeriums für Heereswesen im Staatsvertrage von St. Germain nicht begründet und mit der Selbständigkeit der Republik nicht vereinbar.

Redner legt den Entwurf einer vom Bundesministerium für Heereswesen an General Hallier zu richtenden Antwortnote vor, die u. a. folgenden Passus enthält:

In den Fragen der Werbung und der Organisation ist alles geschehen und wird nach Möglichkeit auch weiterhin alles geschehen, um den Forderungen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses zu entsprechen. Der Ausschuß wird in diesen, wie in allen anderen, die Erfüllung der militärischen Vertragsbestimmungen betreffenden Fragen alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke geliefert erhalten. Um den in dortiger Zuschrift geäußerten Wünschen entgegenzukommen, wurde das Bundesministerium für Heereswesen überdies ermächtigt, wenn es die Natur des Gegenstandes erfordert, vor Erlassung einschlägiger Verfügungen durch die zuständigen Organe mit dem interalliierten

Heeresüberwachungsausschuß in Verhandlung zu treten. Euer Hochwohlgeboren wollen aber anerkennen, daß diese Art des Verkehrs freiwillig und ohne Verpflichtung für die österreichische Regierung erfolgt, weil aus dem Staatsvertrage von St. Germain die Vorlage von Regierungsverordnungen an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß zur Genehmigung nicht abgeleitet werden kann.

Der Ministerrat erteilt diesem Entwurfe seine Zustimmung.

## 8.

### *Abrechnungsamt, Personalangelegenheiten und Entlohnungen.*

Sektionschef Dr. J o a s führt aus, daß das Abrechnungsamt, welches die Bestimmung habe, im Sinne des Friedensvertrages die privaten Vorkriegsschulden zu regeln, ein öffentliches, dem Bundesministerium für Finanzen unterstehendes Amt sei, das seine gesamten Betriebsausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten habe. Die zu diesem Zwecke bei den Parteien einzuhebenden Regiebeiträge haben sich den Betriebsausgaben anzupassen. Das Dienstverhältnis der Angestellten sei privatrechtlicher Natur, sie seien nicht dauernd, sondern nur auf die Zeit des Bestehens des Abrechnungsamtes angestellt. Redner legt eine Liste des Personals des Abrechnungsamtes vor, welche auch die für jeden einzelnen Funktionär in Aussicht genommene Entlohnung ersehen läßt. Für die in Rede stehenden Ernennungen und Gehaltsfeststellungen sei nach der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 25, nur der Finanzminister zuständig; er bringe aber die Angelegenheit zur Kenntnis des Ministerrates und beantrage, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

In der anschließenden Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n die Bundesminister Dr. P a l t a u f, Dr. G r ü n b e r g e r und H e i n l beteiligten, werden hinsichtlich der Höhe der vorgesehenen Bezüge und betreffs einzelner der gewählten Persönlichkeiten Bedenken geäußert. Sektionschef Dr. J o a s übernimmt es, diese Bedenken zur Kenntnis des Bundesministers für Finanzen zu bringen.

## 9.

*Verordnung der Bundesregierung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, und vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.*

Sektionschef Dr. J o a s erbittet und erhält vom Ministerrate die Genehmigung der vom

Bundesministerium für Finanzen im Entwurfe vorgelegten Verordnung der Bundesregierung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.

## 10.

*Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 (vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).*

Der Ministerrat erteilt dem vom Sektionschef Dr. J o a s unterbreiteten Entwurfe einer Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 (vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) die Zustimmung.

## 11.

*Preistreibereigesetz.*

B.-M. Dr. P a l t a u f erläutert eingehend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen und hebt hiebei insbesondere jene Bestimmungen hervor, welche von den bislang bestehenden Normen abweichen. Die Regierung entspreche der am 15. Juni 1920 gefaßten EntschlieÙung der Konstituierenden Nationalversammlung und ihrer eigenen, anläÙlich der letzten Streiks gemachten Zusage, wenn sie dem Nationalrate den Gesetzentwurf über die verschärfte Bekämpfung der Preistreiberei vorlege, welcher das Ergebnis mehrerer eingehender Beratungen zwischen den beteiligten Zentralstellen bilde. Der Entwurf erfülle das Verlangen nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen auf eine dreifache Weise: einmal durch Vermehrung der strafbaren Tatbestände, dann durch Erhöhung der Strafen und endlich durch einige Vorschriften, die das Strafverfahren energischer und nachdrücklicher gestalten sollen. Der Gesetzentwurf sei den Handelskammern zur Äußerung mitgeteilt worden, die sich jedoch im allgemeinen ablehnend verhalten hätten, weil sie meinten, daß die Teuerung durch Strafbestimmungen nicht wirksam bekämpft werden könne und daß solche Strafbestimmungen nur den Erfolg hätten, die redliche Kaufmannschaft zu lähmen und abzuschrecken, den Kettenhandel und das Schiebertum aber großzuziehen. Redner erbitte sich die Ermächtigung, den Entwurf im Nationalrate einbringen zu dürfen.

B.-M. H e i n l hält die Bestimmungen des Entwurfes für zu weitgehend. Das Gesetz würde in der Praxis nur gegenüber dem legitimen Handel und Gewerbe fühlbar werden, während

gegen den Schleichhandel viel zu wenig scharf vorgegangen werde. Redner müsse auch bemängeln, daß der Entwurf, insbesondere der von der Hinterziehung von Bedarfsgegenständen handelnde § 9 die Landwirte völlig straflos lasse, und meint, daß vorliegendenfalls Rücksichten politischer Natur nicht Platz haben sollten.

In der weiteren Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden noch Vizekanzler B r e i s k y und B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r beteiligten, gelangt die übereinstimmende Anschauung zum Ausdrucke, daß die augenfällige Ausschaltung der Landwirtschaft, auf welche die Bestimmungen des Entwurfes nicht anwendbar sein sollen, nicht vertreten werden könne.

Der Ministerrat beschließt, daß die Bundesminister für Justiz, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft nochmals unter Zuziehung der Interessenten zusammenzutreten haben, um dem Entwurf eine den in der abgeführten Debatte zutage getretenen Gesichtspunkten Rechnung tragende Fassung zu geben. Wenn die genannten Bundesminister sich auf eine bestimmte Fassung einigen, hat der Entwurf als vom Ministerrate genehmigt zu gelten. Die Möglichkeit termingerechter Einbringung der Vorlage ist jedenfalls zu sichern.

Sektionschef Dr. J o a s richtet an die eingesetzte Ministerkonferenz das Ersuchen, es möge die Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wieder aufgenommen werden, wonach Geldstrafen in den Staatsschatz zu fließen hätten.

B.-M. Dr. P a l t a u f spricht sich gegen diesen Modus aus, der eine Anomalie bedeuten und die lokalen Armenfonds hart treffen würde. Vizekanzler B r e i s k y hält die Anregung des Finanzministeriums für unbedenklich und ausführbar. Der Staat nehme durch die Bekämpfung der Preistreiberei große Lasten auf sich und es sei nur gerechtfertigt, wenn ihm dafür auch ein Entgelt geboten werde.

## 12.

### *Ausgabe neuer Postwertzeichen.*

B.-M. Dr. P e s t a bespricht die bevorstehende Ausgabe neuer Postwertzeichen und erbittet hierfür die Aufstellung von Richtlinien. Er stellt nach eingehender Begründung den Antrag, der Ministerrat wolle in Abänderung der Kabinettsratsbeschlüsse vom 5. August 1919 und vom 28. Mai 1920

1. das Bundesministerium für Verkehrswesen, Postsektion, ermächtigen, von der Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die neue Postwertzeichenausgabe abzusehen und eine auf eine kleine Zahl von Künstlern zu beschränkende Bewerbung auszuschreiben,

2. die Mitwirkung des Unterrichtsamtes auf den Vorschlag der zur Teilnahme an dieser Bewerbung einzuladenden Künstler und auf die Mitberatung bei der Entscheidung über die auszuführenden Entwürfe beschränken,

3. die Festsetzung der sonstigen Bedingungen für die Bewerbung dem Bundesministerium für Verkehrswesen, Postsektion, überlassen und

4. beschließen, daß die Marken mit „Österreich“ zu beschriften seien.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, er habe erst kürzlich im Beirat für Angelegenheiten der bildenden Künste eine Erklärung des Inhaltes abgegeben, daß die Entwürfe für die neuen Postwertzeichen auf Grund eines allgemeinen Wettbewerbes beschafft werden würden. Er bitte, ihm vor endgültiger Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, mit dem Beirat nochmals in Fühlung zu treten, meine im übrigen aber, daß ein allgemeiner Wettbewerb, wenigstens was die Kosten der Wertzeichenbeschaffung anbelange, kaum ins Gewicht fallen könne.

Der Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l befürchtet, daß die Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes eine bedeutende Verzögerung bewirken müsse, und verweist auf die unbefriedigenden Erfahrungen, die man im gleichen Falle mit dem allgemeinen Wettbewerb im Deutschen Reiche gemacht habe.

Der Ministerrat fordert das Bundesministerium für Verkehrswesen auf, vorerst mit dem Unterrichtsamte ein grundsätzliches Einvernehmen herzustellen, worauf die Angelegenheit dem Ministerrate neuerdings zu unterbreiten sein wird.

### 13.

#### *Forderungen der Eisenbahner.*

B.-M. Dr. P e s t a erörtert die durch die neuen Forderungen der Eisenbahner geschaffene Situation und unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf einer dem Hauptausschusse zu übermittelnden Regierungsvorlage, die den hauptsächlichsten Forderungen der Staatseisenbahnbediensteten Rechnung tragen würde.

Sektionschef Dr. J o a s erklärt, der Bundesminister für Finanzen stehe auf dem unverrückbaren Standpunkte, daß er Mehrausgaben nur dann zu vertreten in der Lage sei, wenn gleichzeitig Vorsorge für die entsprechende Bedeckung geschaffen werde. Die Finanzverwaltung habe dermalen nur die Möglichkeit, durch Erhöhung der Salzpreise, der Getränkesteuern und der Tabakverschleißpreise neue Einnahmsquellen zu schaffen, die einen Ertrag von etwa zwei Milliarden Kronen ergeben würden. Für das darüber hinausgehende Mehrerfordernis bestehe keine Bedeckungsmöglichkeit, es wäre denn, daß an eine neuerliche Erhöhung der Eisenbahntarife geschritten würde. Redner verweist ferner darauf, daß

Zugeständnisse an das Personal im gegenwärtigen Zeitpunkte der tiefsten Depression ungemein ungünstig auswirken würden, denn es sei nicht ausgeschlossen, daß bereits die allernächste Zeit ein günstigeres valutarisches Bild und damit die Möglichkeit bieten werde, die gegenständlichen Forderungen wesentlich herabmindern zu können. Er empfehle daher, wenn irgend möglich, die Verhandlungen noch über die nächsten Tage hinauszuziehen.

B.-M. Dr. P e s t a erklärt ein weiteres Zögern für ausgeschlossen, da sonst mit dem sofortigen Ausbruch eines Generalstreiks auf den Eisenbahnen zu rechnen sei.

Der Ministerrat ladet die Bundesminister für Verkehrswesen und für Finanzen ein, ihren Standpunkt in einem gemeinsamen Bericht an den Hauptausschuß niederzulegen, worin die Berechtigung der Forderungen der Eisenbahnangestellten grundsätzlich anerkannt, die Erfüllung jedoch nur im Rahmen der Möglichkeit und unter der Voraussetzung in Aussicht genommen wird, daß gleichzeitig für das Mehrerfordernis die nötige Bedeckung geschaffen werden kann.

#### 14.

##### *Verkauf ehemals hofärarischen Besitzes.*

B.-M. H e i n l bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß laut ihm zugekommener Nachrichten ehemals hofärarische Bestände an Wein und Silbergerät weit unter dem wirklichen Wert zum Verkauf gelangen sollen. Er beantragt, unterstützt von B.-M. Dr. G l a n z, daß im Gegenstande Erhebungen zu pflegen seien.

Der Ministerrat beauftragt das Bundeskanzleramt, die erforderlichen Auskünfte einzuziehen und dem Ministerrate zu berichten.

Protokoll Nr. 27 vom 7.I.1921 (nur 1 Mitschrift)

*Resch: HA.Dir. Franz Cachoun, Rudolf Pechel. Titel eines HA.ODir.*

*Breisky: Wollmann Helbich, Binder, Artmann in die V. mit 1. Jänner. - Angenommen.*

*Demission Heine – hat den Wunsch sofort den Posten zu räumen. Vetter verhandelt mit Wildgans. Gegen unverbindliche Verhandlungen kein Einwand.*

*1) Mayr: Redoute: Einwendungen in den Ländern. Der Staat trägt selbst bei zur Steigerung des Luxus um Mill. Kosten.*

*Breisky: Vetter sagt selbst, es kostet mehr als 1 Mill.*

*Grünberger: Wird an seriösen Stellen überall vermerkt werden.*

*Breisky: Schon sehr weit fortgeschrittene Vorarbeiten.*

*Grünberger: Die Möglichkeit, das Defizit zu beheben wäre, dass ein tüchtiger Geschäftsmann die Stelle übernimmt.*

*Breisky: Ich würde beistimmen, wenn man es verbietet. Solange Staatsbetrieb nicht.*

*Mayr: Bin für Einstellung der Redouten.*

*# Einstellung der Opernredouten wenn irgend möglich als mit dem Charakter der Zeit und unseren Verhältnissen nicht vereinbar.*

*Glanz: Hallier (geheim)            angenommen*

*Glanz: Kommunistische Bewegung in der Wehrmacht. Artikel in der Roten Fahne. Die Soldatenräte werden als untätig hingestellt. Man wird damit rechnen, dass die Soldatenräte eine schärfere Taktik einhalten werden.*

*Anfrage im Bundesrat wegen Bestellung Müller. Wir werden beantworten noch vor der Sitzung des Nationalrates*

*Joas: Das Heeresministerium hat sich bereits vor längerer Zeit für den Verkauf von Munition an Bruck eingesetzt. Der Ministerrat hat schon einmal den Beschluss gefasst, dass die Ausfuhr nicht zu bewilligen ist. Hallier hat nun inzwischen mündlich die Befürwortung bestätigt. Finanzministerium keine sachlichen Einwände gegen die Ausfuhr.*

*Mayr: Die Sachlage hat sich inzwischen geklärt.*

*Heinl: Mann soll im Kabinettsprotokoll nicht festlegen.*

*Geheimprotokoll.                    Angenommen.*

*2) Joas: Gegen die kommunistische Agitation zum Steuerstreik. Kommuniqué betrifft Steuerabzug für die Arbeiter.*

*Breisky: Die Arbeiterzeitung hat heute schon ziemlich energisch gegen die Steuerverweigerung Stellung genommen. Der Appell richtet sich gegen die Arbeiter. Es wäre besser die Aktion der Partei zu überlassen, damit es nicht heißt Aktion der [...]. Man würde sonst vielleicht die Aktion der Sozialdemokraten beeinträchtigen.*

*Grünberger: Mann soll vielleicht jetzt nur das bringen, was in der Vermögensabgabe geschehen ist.*

*Mayr: Nicht im Wege eines offiziellen Kommuniqués sondern im Wege von Aufsätzen.*

*Breisky: Zuerst in einem Blatt und dann etwas geändert in einem anderen Blatt.*

*Offizielles Kommuniqué unterbleibt. Nur im Wege von Zeitungsinformation. Resch in die*

Provinz.

*Heinl: Nach dem Friedensvertrag in Blumau. Von Kriegsbetrieb in Friedensbetrieb umzugestalten. Wir haben Gesellschaften mit Gemisch wirtschaftlicher Natur geschaffen, in denen 50 % der Staat beteiligt ist und verpachtet hat. Folgende Gesellschaften: 1.-3. General Gascone hat Rintelen (?) zu sich rufen lassen und erklärt, er hätte 1 ½ Monate Zeit auch Restteile der Fabrik in einen Friedensbetrieb umzugestalten. Wenn er dann noch eine Maschine findet, so wird sie zerstört. Er hat uns die Kontrolle angekündigt und wir können mit den Maschinen jetzt etwas anfangen. Wir wollen sie nicht verkaufen. Wir werden aber bemüht sein, die Maschinen weg zu transportieren und in diesen Pächtergesellschaften unterzubringen. Wir hätten das ohne weiteres machen können. Aber in der letzten Zeit hat es entstellende Berichte in Wiener Blättern und deutschen Tageszeitungen gegen die Staatsfabrik gegeben. Wenn jetzt die Maschinen weg kommen, so wird es heißen, wir haben die Maschinen verschachert. Ich setze daher den Ministerrat davon in Kenntnis. Ich werde auch den HA von der Aktion in Kenntnis setzen und Vertreter der parlamentarischen Parteien bei mir darüber zu informieren. Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und mich ermächtigen so vorzugehen. Maschinen zu Skoda-Wetzler transportieren und HA und Parteien informieren. Zur Kenntnis genommen.*

4) *Mayr: Ukrainisches Übereinkommen - Angenommen.*

5) *Mayr: Statut der Ersparungskommission*

*Breisky: ad § 1 Abs. 2: es wäre zweckmäßig festzuhalten, dass a.o. Einnahmen nicht herangezogen werden können zur Bedeckung laufender Ausgaben < >*

*Joas: Wäre zu erweitern bei der Schaffung der Gesellschaftsordnung.*

*Breisky: ad § 7 mit unbedingter Stimmenmehrheit. Soll heißen „einfacher“ Stimmenmehrheit. - Angenommen.*

*§ 10: Glanz Bedenken gegen 2. Satz des 2. Absatzes*

*# Der Kommission wird durch den zuständigen Bundesminister Gelegenheit gegeben werden, sich von der Durchführung jener Maßnahmen,-----hat, zu überzeugen.*

*Mayr: ad Professoren. Die Bestellung der Mitglieder wird der Ministerrat vornehmen, wenn das Statut von HA zur Kenntnis genommen ist.*

*Auswahlliste: siehe Namensliste.*

*Glanz: Bitten einen Beamten der Verwaltung – L.Reg.Rat Pendl*

*Grünberger: Wichtige Zeugen des wirtschaftlichen Lebens haben keine Vertreter und das Ernährungswesen.*

*Mayr: Das kommt bei dem Charakter der Institution nicht so sehr in den Vordergrund, weil es sich um die Vereinfachung der Verwaltung handelt. Übrigens lege ich den größten Wert darauf, dass hauptsächlich Ressortvertreter herangezogen werden müssen.*

*Joas: Geringe Vertreter sind die eigentlichen Kenner der Verwaltung.*

*Mayr: Die sollen besonders in den Sektionen vertreten sein.*

*Joas: Mache besonders aufmerksam auf Präs. Schlosser. War früher geschäftsführender Bürgermeister in Saarbrücken. Was die gesellschaftliche Führung anbelangt, so hätte die gesellschaftliche Führung im Finanzministerium zu erfolgen, weil Ersparung und Finanzverwaltung zusammen gehören. Das Statut lässt das offen.*

*Mayr: Weil die Frage bestritten ist. Die pol. Kreise wollen das Finanzministerium ausschließen, weil es nicht Sache der Regierung sei, sondern über die Regierung hinaus, sondern des Nationalrates. Sie sagen, es soll Sache der gesamten Regierung sein und da*



*kommt nur das BKA in Betracht.*

*Heinl: Finanzministerium scheint mir nicht das geeignete Organ. Das Finanzministerium nimmt in verschiedenen Belangen Stellung, die von rein fiskalischen Gesichtspunkten diktiert sind. Das BKA wird das objektive Organ sein, das Finanzministerium wäre zu sehr Partei.*

*Glanz: Schließe mich dem an.*

*Mayr: Das Finanzministerium wird ohnedies einen großen Einfluss haben.*

*Breisky: Schließe mich auch an. Die Kommission wird Antrag stellen. Das Ergebnis der Beschlüsse wird die Regierung ex officio befassen.*

*Joas: Das richtige Bewusstsein unserer Sparnotwendigkeit ist vielfach nicht zu finden. Und unsere Situation erfordert, dass mit Rücksichtslosigkeit vorgegangen wird. Glaube aber doch in Anspruch nehmen zu können, dass für Aufwendung für bestimmte Zwecke das volle Verständnis gefunden wurde. Wenn die Ersparungskommission ihren Sitz in BKA hat, so ist die Geltendmachung politischen Einflusses vielleicht leichter als wenn im Finanzministerium. Die Möglichkeit der Rücksichtslosigkeit ist im Finanzministerium viel mehr vorhanden als im BKA. Möchte doch noch bitten zu erwägen ob diese Frage schon ausgetragen werden soll, wohin diese Ersparungskommission angegliedert werden soll.*

*Mayr: Ich erkenne nicht, dass ein anderer Geist im Finanzministerium weht. Aber wenn diese Kommission ihren Sitz in einem Ressortministerium hat, so werden die anderen Ressorts sich sehr ungern beugen und es widerspricht dem Geist der Verfassung und der Bestimmung des BKA. Das BKA hat ----- aus diesem Grund ist auch die Verfassungsgesetzgebung im BKA konzipiert worden. Ebenso die Verwaltungsreform, wiewohl beide dem Inneren näher stünden. Bei dem engen Zusammenhang, den die Ersparungskommission mit der Verwaltungsreform hat, wäre es sehr misslich sie im Finanzministerium unterzubringen.*

*Joas: Es wird nur technisch eine Schwierigkeit sein, weil das Material nur im Finanzministerium zu finden sein wird.*

*Mayr: Dann müsste die Verwaltungsreformleitung übersiedeln. Gerade diese Abteilung wird das Büro der Kommission sein. Das Finanzministerium wird gewiss in allen Subkommissionen vertreten sein.*

*#Die Mehrheit ist im BKA. Angenommen.*

*6) Schriftsteller Hermann Dichtl.*

*Heinl: Dichtl beansprucht auch die Subvention. Auch dem sollte Rechnung getragen werden.*

*Grünberger: spricht dafür. Bittet aber, dass das möglichst wenig besprochen wird.*

*Joas: Erhebe Einwendung. Nach der Inf. hat sich das Pressekomitee ablehnend verhalten. Es liegt schon ein Beschluss des Ministerrates auf Abbau der Subventionen. Es wäre daher schwer in Einklang zu bringen, wenn man eine Erweiterung zulässt und auf der anderen Seite ablehnt. Der Nachweis, dass ein offenes Bedürfnis besteht für das Blatt ist nicht erbracht. Die Zuweisung des Rotationspapiers ist noch nicht gleich bedeutend mit der Subvention. Man sollte erst nach neuerlicher Einvernahme des P. Komitees entscheiden.*

*Grünberger: Die Subvention kann doch hier keine Rolle spielen bei diesem Quantum.*

*Joas: Es würde für das Jahr 300000 K für das Jahr ausmachen.*

*Heinl: Öffentliches Bedürfnis auch nicht für die rote Fahne. Jetzt kann man es doch einem bürgerlichen Blatt nicht versagen.*

*Breisky: Wenn man es nur für die Dauer der Herausgabe der Zeitung gibt, so ist nichts einzuwenden. Weil ich den Mann kenne und alle seine Blätter bald wieder eingegangen sind.*

# Auf die Dauer der Herausgeberschaft durch Dichtl – nur das Papier ohne Subvention

Heinl: Bis Ende März 1921. Hofrat Eduard Mazelle dient 37 Jahre. In Verwendung im Handelsministerium. Gewesener Vorstand des Maritimen Observatoriums in Triest.  
Angenommen.

7) 4) Glanz: Approbation Angenommen

8) 5a) Abrechnungsamt.

Paltauf: Ganz erhebliche Restriktion notwendig, weil das Unsummen verschlingt.

Grünberger: Was die unwichtigen Bezüge betrifft, so stehen sie nicht im Einklang mit den Bezügen unserer Gesandten. Auch brauchen doch die Leute nicht daher allein zu leben, sie betätigen sich ja daneben auch noch gesellschaftlich.

Joas: Die Sätze beruhen auf Vereinbarungen des Finanzministeriums mit den betreffenden Personen und es hat nicht ermangelt möglichst herabzudrücken.

Resch: Spricht sich auch für Herabminderung aus.

Heinl: Man muss reduzieren.

Mayr: Bedenken gegen das Ausmaß und die Konfession. Ist dem Herrn Finanzminister mitzuteilen.

9) Zurückstellen.

5b) Angenommen

10) 5c) Angenommen

11) 6) Paltauf. Preistreibereigesetz.

Heinl: Ich bin entsetzt, weil der Gesetzesentwurf nichts anderes beinhaltet als eine Drangsalierung des legitimen Handels und Gewerbes. Auf den Schleichhandel, der am meisten bekämpft werden müsste, ist nicht hinreichend Bedacht genommen, nur Vergehen, während man andere Delikte als Verbrechen behandeln wird. Auch wird Denunziantentum Tür und Tor geöffnet. § 7 z.B. es lässt sich jemand zu Weihnachten einen Feiertagskuchen machen. Wenn der angezeigt wird, so muss er verurteilt werden.

Paltauf: Das ist keine Vergeudung. Der Aufwand muss übermäßig sein.

Heinl: Die Handels- und Gewerbekammer hat in verschiedenen Belangen Stellung genommen. Sehr eigentümlich, dass die Landwirtschaft vollkommen ausgenommen ist. Wenn man politische Schwierigkeiten gefürchtet hat, so meine ich der Bauer, der nicht abliefert, ebenso schuldig ist, als der Gewerbetreibende. Das macht sehr böses Blut. Die Durchrechnung wird verbreitet. Es werden auch staatliche Stellen das tun müssen und würden dann dafür fällig sein. Bitte, dass den gerechten Wünschen der Handelswelt Rechnung getragen wird. Der legitime Kaufmann wird sich künftig nicht mehr trauen was durchzuführen, der illegale Händler wird sich der Sache bemächtigen und das Risiko auf den Preis darauf schlagen. Diese Vorlage kann als Regierungsvorlage nicht eingebracht werden. Bitte, dass diese Vorlage nochmals zurückgestellt wird, um die vorgelegten Wünsche der Kammern zu überprüfen. Bitte zurückstellen, damit wir nochmals mit den Industrien Fühlung nehmen.

Paltauf: Die Kammern wollen überhaupt kein neuerliches Gesetz. Ich verspreche mir daher nicht viel von einer neuen Beratung, weil die Kammern einen negativen Standpunkt einnehmen.

Grünberger: Wie ist das mit dem Bauern, der nicht abliefert. Fällt das unter § 9 Abs. 1; wenn nein, warum nicht.

*Paltauf:* Bezieht sich nur auf bereits ray. Artikel. Die Ablieferung ist gesetzlich und nicht über öffentlichen Auftrag. Man hat absichtlich den Bauern nicht herein genommen.

*Grünberger:* In dem Gesetzesentwurf über Brotstaffelung habe ich den Antrag darin, dass die Brotaufgabe, wenn ein Bauer nicht abgeliefert hat, ihm das betreffende Quantum um ein Vielfaches von dem und dem beträgt.

*Mayr:* Ich halte das auch für den größten Mangel. Wenn man Handel, Gewerbe und Industrie sekkieren muss, so muss auch die Landwirtschaft in gleichem Maß herangezogen werden.

*Pantz:* Es wird sich vielleicht die Möglichkeit bieten, aber es muss eine Textierung gewählt werden, die eine Gruppe der Bevölkerung ausschließt.

*Mayr:* Da kann man aber das ganze Gesetz nicht machen. Es müssen alle Schichten gleichmäßig behandelt werden.

*Pentz:* Vorher wäre zu akzeptieren was Grünberger beabsichtigt. Viel schwerer ist es bei einer Bauernwirtschaft eine plötzliche Überwachung durchzuführen.

*Mayr:* Wir setzen uns den größten Vorwürfen mindestens vonseiten der Opposition aus.

*Heinl:* Bitte, dass wir nochmals Gelegenheit haben mit den Kammern Fühlung zu nehmen. Bin bereit, selbst an den Besprechungen teilzunehmen.

*Breisky:* Ich erkläre, dass bei den letzten Streikverhandlungen ausdrücklich gesagt wurde, dass der Entwurf des Preistreibereigesetzes im Nationalrat bei seinem Zusammentreten vorgelegt werden wird. Da sind wir gebunden. Bitte, dass der Termin wenn möglich nicht verschoben wird.

*Grünberger:* Es soll keine Textierung geboten werden, die ganz offenkundig der Möglichkeit der Heranziehung des Bauernstandes ausweicht. Für den Bauernstand soll keine Ausnahme sein.

*Heinl:* Sowohl Ackb. und Heinl sind sehr stark interessiert. Wir wollen in den nächsten Tagen mit den Industriekreisen zusammen treten. Sowohl die Vot. der Kammern wie des Landeskuratoriumsrates sollen der Begründung angefügt werden.

*Paltauf:* Wenn die Landwirtschaft hereinkommen soll, so kann der Entwurf so nicht bleiben.

*Heinl:* Der Schleichhandel soll ganz besonders getroffen werden.

*Mayr:* Aus politischen Gründen sollten wir trachten, am Mittwoch den Gesetzesentwurf einzubringen.

*Heinl:* Montag oder Dienstag die Industrien zusammenrufen und wenn keine Einigung, die Voten(?) beilegen.

*Breisky:* § 9 wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände die kraft gesetzlicher Bestimmung zur ---- Da sind die Bauern getroffen.

*Mayr:* Wenn das hereinkommt, dann ist die Hauptsache gemacht.

*Heinl:* Kb.Kf. Just., Ernährung, Finanzministerium Heinl, Ackb. mit Industrien Fühlung. Am Mittwoch einbringen.

*Grünberger:* Es wäre gut, wenn man bei der Montag Enquete auf das Gesetz schon hinweisen könnte. Es ist das sowohl eine Frage der Finanzverwaltung wie des Inneren. Sonst alles am Papier.

*Joas:* Verwendung der Geldstrafen. Wir haben vorgeschlagen, dass die Geldstrafen dem Staatsschatz zufließen sollen. Die Analogie mit anderen Gesetzen trifft nicht zu. Hier, wenn der Staat so viel zuzahlt für die Lebensmittel ist es wohl vertretbar, dass die Geldstrafen dem

*zukommt, der für diese Erfordernisse aufzukommen hat.*

*Paltauf: Die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen Geldstrafen in den Armenfond. Es scheint uns sonderbar, in einer derartigen Vorlage ein eigentümliches Verlangen.*

*# Mayr: Wenn Änderungen vorgenommen werden von der Kb.Vf. und Einigkeit herrscht, dann genehmigt. Wenn keine Einigung, dann noch Kab.Rat Dienstag. Einzubringen unbedingt am Mittwoch. Geldstrafen in den Staatsschatz. Wenn Einigung, Thema in Ministerrat. Angenommen.*

*7) Pesta: Neue Postwertzeichen.*

*12) Breisky: Ich habe am 9.XII. mitgeteilt, dass die Ausgabe neuer Marken wie es seinerzeit zwischen Verkehr und Unterricht vereinbart wurde, aufgrund eines Kunstwettbewerbs erfolgen werde. Große Befürwortung unter den Künstlern. Wenn der Antrag jetzt angenommen wird, so müsste ich diese Zusage zurückziehen. Ich würde bitten, wenn der Ministerrat den Antrag dazu annimmt, mir Gelegenheit zu geben Fühlung zu nehmen mit dem Kunstbeirat, damit man sie nicht vor ein fait accompli stellt. Sonst würde ich bitten um Zurückstellung.*

*Pesta: Wir sind gezwungen, spätestens 15.II. oder 1.III. die Portoerhöhung eintreten zu lassen.*

*Hoheisel: Wenn wir einen allgemeinen Wettbewerb ausschreiben, so ist das Ergebnis erst am Ende des Jahres zu erwarten. Mehrere Kunstsachverständige, die wir herangezogen haben, haben einen bestimmten Kreis von Künstlern vorgeschlagen. Es wird ein Mehr-Wettbewerb.*

*Breisky: Die Künstler sind immer verstimmt, wenn eine bestimmte Anzahl von Künstlern herangezogen wird. Man sollte jedenfalls den Kunstbeirat befolgen. Der wird dann bestimmt dem beschränkten Wettbewerb zustimmen.*

*# Breisky ist ermächtigt, vorher Fühlung zu nehmen.*

*Mayr: Ein Vertreter der französischen Regierung kommt.*

*Mayr: Depesche aus London.*

*13) Pesta: Die Forderungen, die die Eisenbahner in dieser Durchführung der Besoldungsordnung und Angleichung gestellt haben, sind vom Ministerrat schon als berechtigt anerkannt worden. Bedeckung schwierig. Immerhin hat der Ministerrat die Auszahlung des Vorschussbetrages von 1000 K genehmigt. Nun soll neuerlich wieder vor den Hauptausschuss keine Vorlage kommen, nachdem Finanzministerium erklärt hat, auf bestimmten Restriktionen beharren zu müssen. Die einzige Einschränkung, die ich durchsetzen könnte, ist die Familienkopfzulage von 6000 auf 5000 K. Es ist auch alles, was das Finanzministerium verlangt hat %uelle Absetzung der Ortzuschläge nicht relevant genug als dass ich die 6 % Abstufung ablehnen könnte. Ich bitte daher, dass ich die Sache in der Vorlage dem Hauptausschuss unterbreite dafür. Mitteilen was das Personal verlangt hat und dazu folgende Regierungsvorlage unterbreiten: <>*

*Joas: Finanzminister: er steht auf dem Standpunkt, dass er mehr Ausgaben nur dann zu vertreten in der Lage ist, wenn vorgesorgt wird für entsprechende Bedeckung. Er hat sich bemüht schon jetzt weitgehende Anträge in Aussicht zu stellen. Salzpreiserhöhung mit 4-500 Mill. Ertragnis. Erhöhung der Getränkesteuer 600 Mill. Ertrag. Tabakfabrikate Mehrertrag von*

*1 Md., so dass schon aus diesen Maßnahmen sich 2 Md. erzielen ließen. Die weitere Deckung müsste durch Tariferhöhungen gefunden werden und dabei muss ich auch auf die Brot- und Mehlpreiserhöhung zurückkommen, welche eine wesentliche Unterstützung mit sich bringen würde. Der Standpunkt ist unverrückbar, dass er nur unseren Antrag im HA vertreten kann,*

für die der HA auch die Bedeckung bewilligen wird. Im Budget ist nicht berücksichtigt die Summe, die für die Durchführung der Besoldungsreform für die Staatsbeamten notwendig ist. Eine Sicherung der Deckung dieser Mehrerfordernisse ist nicht gegeben. Mehr Bewilligung über das Ausmaß der Bedeckung ist er nicht in der Lage zu vertreten.

Mayr: Es müssen die beiden Berichte im HA kombiniert werden. Der Bericht Pestas wird dem HA zugehen sollen und ebenso die Erklärung des Finanzministers. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, man erklärt die Berechtigung der Forderungen, kommt ihnen entgegen so weit man kann, gibt aber nichts ohne Bedeckung. Der HA soll sich dann klar werden und der Nationalrat soll streichen.

Joas: Bitte, dass bei der Anerkennung der Forderungen mit Vorsicht vorgegangen wird.

Mayr: „die Berechtigung grundsätzlich anerkannt wird“ Erfüllung nur im Rahmen der Möglichkeiten und nur wenn Bedeckung vorhanden ist.

Joas: Sehr wesentlich im Zeitpunkt der tiefen Depression Zugeständnis an das Personal zu vertagen. Es wäre mit dem Abschluss der Verhandlungen über die nächsten Tage hinüber zu kommen, weil doch vielleicht in der nächsten Zeit Besserung in val. Hinsicht eintreten wird und wir dann mit den großen Lasten belastet werden.

Pesta: Hinausziehen = Generalstreik der Eisenbahner.

Joas: Ich weiß nicht, wie der Hauptausschuss die Bedeckung in befriedigender Weise wird lösen können. Soll die Regierung bereits im Antrag die konkreten Bedeckungsanträge stellen ohne den Ministerrat neuerdings zu befassen.

Heinl: Ich halte das vom politischen Standpunkt für schwer.

Joas: Wenn sich der Ministerrat nicht dezidiert ausspricht, so kann man das im HA nicht als Bedeckungspost vorbringen. Der Regierung ist die Erfüllung der Forderungen nicht in der Lage zu präzisieren.

Glanz: Der HA soll sich selbst den Kopf zerbrechen.

Breisky: Der HA will immer konkrete Anträge.

Pesta: Wäre der Finanzminister mit der Verbesserung der Valuta zu rechnen.

Joas: Das hängt nicht von ihm ab.

Breisky: Wenn wir den Streik vermeiden wollen, so müssen wir eine prinzipielle Zustimmung erklären. Wir müssen aber sagen, dass wir geneigt sind die Bedeckung zu schaffen. Wir haben sie für einen Teil durch die 3 Maßnahmen, aber jetzt kommt die Lücke.

1. Teil Forderungen, 2. Teil Finanzministerium über die staatsfinanzielle Stellungnahme = das Ganze eine Mitteilung der Regierung an den HA.

14.) Heinl: Es ist mir zu Ohren gekommen, dass die Silberkammer und der Hofweinkeller verkauft werden.

Breisky: Der Wein ist Kg.Fd. überlassen worden. Silberkammer gehört auch dem KgF.

Erhebungen, wer das macht, durch das BKA und Bericht im nächsten Ministerrat.

¼ 8 Uhr

Ministerräte am Abend Heinl, Glanz, Breisky

MRP Nr. 27 vom 7. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 3, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Bundesgesetz über Kreditoperationen (1 Seite); Begründung (1 ½ Seiten); Information vom 7. Jänner 1921, betreffend die Überführung der Erzeugung in der Staatsfabrik Blumau in den Friedensbetrieb (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Abkommen zwischen der österreichischen und der ukrainischen Volksrepublik; Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Statut der Ersparungskommission, vom Ministerrate zu beschließen und vom Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis zu nehmen (4 Seiten), Auswahlliste für die Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Rotationspapierzuweisung für eine neue Zeitung „Unparteiische Pressefreiheit“

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 8.320, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Antwort an General Hallier wegen Forderung der Approbation von Maßnahmen der Werbung und Organisation

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Abrechnungsamt, Personalangelegenheiten und Entlohnungen

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 22 und vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr.58 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (6 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 32.508, Ministerratsantrag (6 Seiten): Ausgabe neuer Postwertzeichen

Pkt. 3.)

Blatt 3.1 - 3

7. Jänner 1921.

AN den

Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe,  
Industrie und Bauten,



W i e n .  
- . . . .

Mit der Aufgabe betraut, die ehemalige k.u.k. Pulverfabrik Blumau aus einem militär-aerarischen Kriegsbetrieb in einen zivilen Friedensbetrieb überzuführen, haben es sich die mit der Leitung der Staatsfabrik Blumau betrauten Funktionäre, von der Erkenntnis ausgehend, dass ein reiner Staatsbetrieb unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich sei, mit Zustimmung der Regierung zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Betriebe der Staatsfabrik Blumau mit Hilfe der Privatindustrie in den Friedensbetrieb überzuführen. Dies geschah in der Weise, dass der Staat mit einzelnen Firmen Gesellschaften m.b.H. oder Aktiengesellschaften gründete. Der Staat ist an diesen Gesellschaften mit zumeist 50% beteiligt und hat seinen Anteil bar einbezahlt. Diese Gesellschaften, an welchen also der Staat mitbeteiligt ist, haben denn vom Staat einzelne Teile der Staatsfabrik gepachtet und den Betrieb dortselbst aufgenommen. Die technische und kommerzielle Gestion dieser Gesellschaften steht unter steter Kontrolle des Staates der Privatindustrie zu.



7. Jänner 1921.

2. Blatt.



An den Herrn Bundesminister  
für H.u.G., I.u.B. Wien.

Der wirtschaftliche Vorteil dieser Art der Ueberführung der Kriegsbetriebe in den Friedensbetrieb liegt, abgesehen davon, dass eine Reihe von chemischen Produkten, die Oesterreich braucht, in Blumau bereits erzeugt werden oder in Zukunft zur Erzeugung gelangen werden, hauptsächlich darin, dass bei voller Wahrung des Eigentums des Staates an der ganzen Staatsfabrik, diese Betriebe dem Staate nichts mehr kosten, derselbe vielmehr aus diesen Betrieben einen wenn auch nicht sehr hohen fixen Pachtschilling bezieht und an dem Reinertrag dieser Gesellschaften im Verhältnis seines Anteiles beteiligt ist. Bei einem Reinertrag über 6% steigt bei den meisten dieser Gründungen der Anteil des Staates progressiv. Beim reinen Staatsbetrieb müsste der Staat infolge der schlechten Valuta nicht nur für die Beschaffung der Rohstoffe, sondern auch für Investitionen aussergewöhnlich hohe Beträge von hunderten Millionen zur Verfügung stellen und für die Prosperität dieser Betriebe nach wie vor besorgt bleiben.

Bei Gründung dieser Gesellschaften, ~~die noch im einzelnen angeführt werden sollen,~~ <sup>Am</sup> ist der Staat zumist mit der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. zusammen gegangen, welche das Moosbierbaumer Werk und die chemischen Werke in Liesing besitzt. Durch einen vor dem Abschluss stehenden Syndikatsvertrag mit der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. solle eine innige Interessengemeinschaft zwischen den genannten Werken und Blumau begründet

000002

7

7. Jänner 1921.

3. Blatt.



An den Herrn Bundesminister  
für H.u.G., I.u.B., Wien.

werden, auf Grund deren die heute noch nicht in den Friedensbetrieb übergeführten Teile von Blumau mit Hilfe der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. gleichfalls auf die Friedensproduktion sukzessive umgestellt werden sollen.

Es wurden bisher folgende Gesellschaften gegründet:

I. Chemische Werke Sollenau, Ges.m.b.H.

Erzeugung: Schwefelsäure, Chlorsulfonsäure,

Beteiligung des Staates 50%, der andere Teilhaber sind Skodawerke Wetzler A.G. und die Oesterreichische Landwirtschaftsstelle.

Pachtobjekt: Oleumanlage Sollenau.

Pachtsumme: K 700.000.--

II. Aktien-Gesellschaft für chemische Grossindustrie .

Erzeugung: Salpetersäure, Salzsäure, Glaubersalz,

Beteiligung des Staates 50%, der andere Teilhaber ist Skodawerke-Wetzler A.G.

Pachtobjekt: Ein Teil der Betriebsinspektion II.

Pachtsumme: K 700.000.--

III. Oesterreichische Chemische Industrie A.G.

Erzeugung: Verschiedene hochwertige chemische Produkte.

Beteiligung des Staates 50%, der andere Teilhaber ist die Firma J. Michael & Co.

Pachtobjekt: Alte und neue Pikrinsäure-Anlagen.

Pachtsumme: K 100.000.--.

000003

8

ad 3.)  
7. Jänner 1921.

4. Blatt.

An den Herrn Bundesminister  
für H.u.G., I.u.B., Wien.

In Gründung begriffen sind:

IV. Sprengstoffwerke A.G.

Erzeugung: Sprengstoffe.

Beteiligung des Staates 50%, der andere Teilhaber ist  
Skodawerke-Wetzler A.G.

Pachtobjekt: B J I.

Pachtsumme: Noch nicht vereinbart.

V. Phospha A.G.

Erzeugung: Superphosphat.

Beteiligung des Staates 33%, die anderen Teilhaber sind:  
Oesterreichische Landwirstestelle 33%, Skodawerke-Wetzler  
A.G. 33%.

Pachtobjekt: Ein Schupfen der B.J. V.

Pachtsumme: K 12.000.--

VI. Baustoffwerke Ges.m.b.H.

Erzeugung: Baustoffe.

Beteiligung des Staates 40%, die anderen Teilhaber sind:  
Direktor Spaggiari und Anglo-Oesterreichische Bank.

Pachtobjekt: Einzelne Gebäude der B.J.V.

Pachtsumme: K 100.000.--

VII. Oesterreichische Zelluloidwerke Neurisshof.

Erzeugung: Zelluloid.

Die Fabrik wurde seitens der Staatsfabrik von der Oesterrei-  
chischen A.G. für Zelluloidfabrikation gepachtet und wird vo



7. Jänner 1921.

5. Blatt.

An den Herrn Bundesminister  
für H. u. G., I. u. B., Wien.

der Staatsfabrik betrieben, welche die Schiessbaumwollanlage der  
B J II organisatorisch mit der Zelluloidfabrik verbunden hat.

Bisher noch nicht vergesellschaftet, bezw. nicht in Betrieb  
genommen sind:

B J III (Pulvererzeugung),

B J IV (Tritolerzeugung).

Die restlichen Teile der B J V (Kalksticksoffanlagen).

- 0 -

In den letzten Tagen Dezember hat mich der italienische Gene-  
ral *G a r o n e* zu sich gebeten und mir eröffnet, dass am 20. II.  
1. J. der ~~Friedensvertrag~~, was die Ueberführung der Staatsfabrik  
Blumau in einen Friedensbetrieb <sup>am 20. II. 1919</sup> anbelangt, durchgeführt sein müsse.  
~~Wir hätten also noch 1½ Monate Zeit, um die Fabrik derart umzu-~~  
~~stellen, dass Kriegsprodukte dort nur mehr in dem Ausmasse erzeugt~~  
~~werden können, in welchem der <sup>Markt</sup> Friedensvertrag dies gestattet.~~  
Alle über dieses Ausmaß hinausgehenden Maschinen und Anlagen, die  
~~zur Erzeugung von Kriegsartikeln verwendet werden können, müssen~~  
~~beseitigt werden, General *Garoni* erklärte mir, daß wir diese Ma-~~  
~~schinen verkaufen, wegschaffen oder so demontieren sollen, daß~~  
daraus der ernste Wille Oesterreichs entnommen werden könne, zur  
Friedensproduktion überzugehen. >



000005

10

7. Jänner 1921.

6. Blatt.

An den Herrn Bundesminister  
für H.u.G., I.u.B., Wien.



Im Sinne dieses mir in freundschaftlichster Weise gegebenen Rates müssen wir daher folgende Maßnahmen ergreifen:

1) Alle jene Maschinen, die wir auch in Hinkunft nicht brauchen werden, müssen wir sogleich verkaufen, um aus dem Erlös dieser Maschinen uns solche Maschinen und Apparate zu kaufen, die wir für die Friedensproduktion brauchen.

2) Maschinen, die wir für den Friedensbetrieb noch brauchen können, die aber über das zulässige Ausmaß hinausgehen, müssen wir

a) entweder so demontieren und zerlegen, daß unser guter Wille dokumentiert erscheint, sie in der bisherigen Verwendung nicht mehr zu gebrauchen,

b) oder eventuell unter einem Scheinverkauf an einen sicheren, neutralen Ort abschieben.

Wenn wir diese Maßnahmen nicht sogleich in die Wege leiten, oder wenigstens deren Durchführung vorbereiten, laufen wir Gefahr, daß uns seitens des Ueberwachungsausschusses Millionen von Werten beschlagnahmt werden.

Es muß bemerkt werden, daß diese Maßnahmen aus dem Grunde nicht schon früher in Angriff genommen wurden, weil eigentlich niemand darüber informiert wurde, ob und wie lange wir diese Maschinen behalten dürfen oder nicht, was als Kriegsmaterial anzusprechbar ist oder nicht. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Umstellung auf den Friedensbetrieb haben wir unsere Maschinen in der Erwartung möglichst zurückbehalten, daß es möglich sein werde, sie ander-

7. Jänner 1921.

7. Blatt.

An den Herrn Bundesminister  
für H. u. G., I. u. B., Wien.



weitig zu verwenden. Würden wir alles verkauft haben, hätten wir uns um die künftige Produktionsmöglichkeit gebracht, der Erlös wäre der Hauptanstalt zugute gekommen und Blumau hätte nichts davon gehabt.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit im „Wiener Mittag“ und der „Deutschen Tageszeitung“ erschienenen unqualifizierbaren und perfiden Angriffe auf die leitenden Funktionäre der Staatsfabrik Blumau und die Konzernfirma Skodawerke-Wetzler sind wir nicht in der Lage, die oben geschilderten Maßnahmen ohne ausdrücklichen Befehl seitens des Herrn Bundesministers durchzuführen. Wir sind außer Stande, diese Maßnahmen ohne werktätige Mithilfe der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. durchzuführen, denn einzelne Maschinen müssen in die Werke dieser Firma einfach abgeschoben werden. Da die Angriffe in den Blättern ohne allen Zweifel von Blumauer Beamten inspiriert sind und sich in erster Linie gegen die Firma Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. richten, würden alle von der Verwaltungskommission zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassenen Befehle entweder nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden, jedenfalls würden die Zeitungen neuerdings gänzlich entstellte Berichte über Raubzüge der Firma Skodawerke-Wetzler A.G. bringen.

Ich stelle daher in Wiederholung meiner bereits mündlich vorgebrachten Bitte den Antrag:

000007

12

7. Jänner 1921.

8. Blatt.



An den Herrn Bundesminister  
für H. u. G., I. u. B., Wien.

Herr Bundesminister wollen in allernächster Zeit eine Besprechung anberaumen, an welcher außer den Funktionären der Staatsfabrik, den beteiligten Ministerien (Heerwesen und Finanzen) und den Vertretern der Skodawerke-Wetzler A.G. auch Vertrauensleute der parlamentarischen Parteien teilnehmen und bei welcher die sogleich zu ergreifenden Maßnahmen zu beraten und anzuordnen wären.

Ich beantrage, daß bei diesem Anlasse auch jene Maßnahmen zu besprechen wären, die gegen jene Beamte der Staatsfabrik zu ergreifen sind, die sich in so unqualifizierbarer Weise gegen ihre Dienstpflicht vergangen haben. Bei dem Ausmaße, welches diese Zeitungscampagne angenommen hat und bei den eventuell zu gewärtigenden politischen Folgen kann gegen diese Beamte auch nur über Befehl des Herrn Bundesministers eingeschritten werden.

Pat. H.)



K a b i n e t t s r a t s v o r t r a g .

Abkommen zwischen der österreichischen und der ukrainischen Volksrepublik.

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 28.XII.1920 wurden unter Zugrundelegung des genehmigten Entwurfes mit den bevollmächtigten Vertretern der ukrainischen Volksrepublik und unter Zuziehung des Bundesministeriums für Finanzen Verhandlungen wegen Abschlusses des gegenständlichen Uebereinkommens am 4.d.M. durchgeführt. Der den ukrainischen Vertretern vorgelegte Entwurf wurde von ihnen im Prinzipie und in allen wichtigen Punkten ohne Schwierigkeiten angenommen, und es wurden gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe lediglich einige wenig belangreiche Aenderungen vorgenommen, die in erster Linie begründeten politischen Bedenken der ukrainischen Vertretung Rechnung tragen, ohne den Rechtsstandpunkt der österreichischen Regierung irgendwie zu alterieren. Eine von der Finanzprokurator beantragte schärfere juristische Fassung des Art.4 wurde in dem definitiven Texte berücksichtigt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde seitens der österreichischen Unterhändler ausdrücklich festgestellt, dass der Art. 6, besonders auch in seiner gegenwärtigen, den politischen Bedenken der ukrainischen Regierungsvertreter angepassten Formulierung, eine weitere Vereinlösung von Schatzscheinen insolange unbedingt aus-



schliesst, als nicht in Sinne des Art.1 des Uebereinkommens die territoriale Abgrenzung der Ukraine zum mindesten nach Westen, erfolgt sein wird.

Das Bundesministerium für Aeusseres stellt nunmehr den Antrag, der Ministerrat wolle beschliessen:

1.) Das Bundesministerium für Aeusseres wird beauftragt, mit Vertretern der Regierung der ukrainischen Volksepublik, welche ihre Bevollmächtigung auszuweisen haben werden, ein Uebereinkommen über die Voreinlösung von Staatsschatzscheinen nach dem Wortlaute des beiliegenden Textes abzuschliessen;

2.) Als bevollmächtigter Vertreter der österreichischen Regierung, welcher das Uebereinkommen abzuschliessen und zu unterfertigen haben wird, wird

..... *Böhm* ..... bestimmt.

Das Bundesministerium für Aeusseres hat die erforderlichen weiteren Schritte wegen Einholung der Vollmacht zur Unterfertigung des gegenständlichen Uebereinkommens von Herrn Bundespräsidenten zu veranlassen.

Wien, am 6. Januar 1921.



ad 41)

# Übereinkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen.

Zur Regelung der Frage der vorzeitigen Einlösung der Schatzscheine, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen, haben die österreichische und die ukrainische Regierung die nachstehenden Vertreter bevollmächtigt, und zwar:

die österreichische Regierung.....

die Regierung der ukrainischen Volksrepublik .....

Die genannten Bevollmächtigten sind nach Prüfung ihrer Vollmachten, welche als in guter und gehöriger Form befunden worden sind, zusammengetreten und haben nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen:

## Artikel 1.

Die österreichische Regierung hält an ihrer Auffassung fest, wonach die — seitens der vormaligen k. k. österreichischen Regierung für den auf sie nach dem Vertrage vom 10. September 1918 entfallenden Teil gelieferten — bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten 3 1/2 %igen Staatsschatzscheine im Nominalbetrag von 158.4 Millionen Kronen von der Republik Österreich erst in dem Fall und in dem Zeitpunkt einzulösen sein werden, wenn nach definitiver Ordnung der territorialen Abgrenzung des ukrainischen Staates nach Westen festgestellt würde, daß eine Verpflichtung Österreichs im Sinne des Artikels 205, 5. Absatz, des Staatsvertrages von Saint-Germain besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt anerkennt die österreichische Regierung keinerlei Verpflichtung zur Einlösung der in Rede stehenden Schatzscheine, deren Fälligkeit übrigens schon aus dem Grunde derzeit noch nicht gegeben ist, weil die Verpflichtung zur Einlösung erst ein Jahr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Österreich und den fünf mit Österreich-Ungarn im Kriegszustand gewesenen Großmächten eintritt, diese Voraussetzung aber noch nicht erfüllt ist.

Die ukrainische Regierung anerkennt diesen Rechtsstandpunkt und ist damit einverstanden, daß die österreichische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der Anbahnung enger und freundschaftlicher wirtschaftlicher Beziehungen zu der ukrainischen Volksrepublik dieser das größtmögliche Entgegenkommen zu erweisen, einen Teil der in Rede stehenden Schatzscheine ohne Präjudiz und unter den in den nachstehenden Artikeln angeführten Bedingungen sofort einlöst.

## Artikel 2.

Die österreichische Regierung wird der ukrainischen Regierung nachstehende Beträge auszahlen:



a) zur Abdeckung der Verbindlichkeiten, welche aus den Schulbücherbestellungen der pädagogischen Mission der ukrainischen Volksrepublik resultieren: für den österreichischen Schulbuchverlag.....	K 12,750.000
für die Druckerei von Christoph Reissers Söhnen.....	„ 2,250.000
b) zur Begleichung der ukrainischerseits noch zu überprüfenden und zu liquidierenden Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Ost“ den Höchstbetrag von .....	„ 4,000.000
c) zur Begleichung der Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Omnia“ .....	„ 27,922.000
d) für die ukrainische Kriegsgefangenen-Fürsorgemission (Ukrainisches Rotes Kreuz) .....	„ 2,000.000
e) zur Erhaltung der Gesandtschaft der ukrainischen Volksrepublik in Wien und der von dieser geführten Flüchtlings-Fürsorgeaktion .....	„ 2,500.000
zusammen sohin.....	K 51,422.000

### Artikel 3.

Die Flüssigmachung der im Artikel 2 angeführten Beträge wird, unter Beobachtung der im Artikel 7 vorgesehenen Kautelen, in der Weise erfolgen, daß die österreichische Finanzverwaltung dem österreichischen Schulbuchverlag, der Firma Christoph Reissers Söhne und den Wiener Import- und Export-Gesellschaften „Ost“ und „Omnia“ die vorbezifferten Beträge direkt zur Auszahlung bringen wird. Durch Aushändigung der rechtsgültigen Quittungen der oben genannten österreichischen Unternehmungen sind die Forderungen derselben an die ukrainische Regierung restlos beglichen und wird der bevollmächtigte Finanzminister derselben, Herr Baranowskyj, diese Quittungen für die entsprechenden Teilbeträge (K 12,750.000 für den österreichischen Schulbuchverlag, K 2,250.000 für die Firma Reisser, höchstens K 4,000.000 für die „Ost“ und K 27,922.000 an die „Omnia“) an Zahlungsstatt zu quittieren haben.

Die im Artikel 2 unter Punkt d) und e) angeführten Beträge sowie der Betrag, um den die liquidierte Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Ost“ hinter dem im Artikel 2 unter Punkt b) eingesetzten Höchstbetrage von K 4,000.000 tatsächlich zurückbleiben sollte, werden dem genannten bevollmächtigten Vertreter der ukrainischen Regierung gegen dessen Bestätigung unmittelbar ausgefolgt werden.

### Artikel 4.

Die ukrainische Regierung anerkennt ausdrücklich, daß die Flüssigmachung der vorstehend angeführten Beträge per zusammen K 51,422.000, sowie weiters der mit der Verfügung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. Februar 1920, Z. 10.530, zu Handen der ukrainischen Kriegsgefangenenmission flüssig gemachte Betrag von K 4,000.000 als eine — ohne rechtliche Verpflichtung vor Verfall geleistete — Einlösung der im Artikel 5 erwähnten Post von Staatsschatzscheinen im Nominalbetrage von K 111,822.000 zu gelten hat. Für den Fall, daß die Republik Österreich zur Einlösung der erwähnten Staatsschatzscheine gemäß Artikel 205, Absatz 4, des Staatsvertrages von Saint-Germain nicht verpflichtet sein sollte, ist die Zahlung der oben angeführten Beträge per zusammen K 55,422.000 als ein von der Republik Österreich der ukrainischen Volksrepublik gewährtes Darlehen anzusehen, das längstens bis zu dem im Artikel 6 vorgesehenen Zeitpunkte rückzuerstatten und vom Zeitpunkte seiner Flüssigmachung bis zum Tage der Zahlung der erwähnten Forderung zugunsten Österreichs in

der gleichen Höhe zu verzinsen ist, in welcher Zinsen für die von der österreichischen Republik eventuell einzulösenden Staatsschatzscheine in gleicher Höhe zu begleichen sein würden.

Die ukrainische Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß ein Dritter auf Grund der bestehenden Verträge einen Anspruch hinsichtlich der in Rede stehenden Schatzscheine durch die Regierung der Republik Österreich durchsetzen sollte, die österreichische Regierung bis zur vollen Höhe der geleisteten Abstattungen schadlos zu halten.

#### Artikel 5.

Die ukrainische Regierung würdigt die ohne Bestand einer fälligen Rechtsverpflichtung geleistete Abstattung als ein besonders schätzenswertes Entgegenkommen der österreichischen Regierung und verpflichtet sich, gegen Flüssigmachung eines Betrages von K 51,422.000 unter Anrechnung des bereits empfangenen, im Artikel 4 erwähnten Betrages von K 4,000.000 der österreichischen Regierung im Sinne des Artikels 4 Staatsschatzscheine der in Rede stehenden Art im Nominalbetrage von K 111,822.000 auszufolgen und in dieser Höhe die Staatsschatzscheine als eingelöst anzuerkennen, so daß der Ukraine aus den bei der Österreichisch-ungarischen Bank deponierten 158,4 Millionen Kronen 3 1/2 %iger Staatsschatzscheine gegen den Aussteller derselben allenfalls lediglich eine Restforderung von K 46,578.000 zustehen könnte.

#### Artikel 6.

Eine Einlösung der restlichen Staatsschatzscheine per K 46,578.000 wird so lange nicht zu erfolgen haben, so lange nicht nach den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens die rechtliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Einlösung der Staatsschatzscheine klargestellt ist und nicht entsprechende neuerliche Abmachungen zwischen den das gegenwärtige Übereinkommen abschließenden Teilen getroffen sein werden.

#### Artikel 7.

Die ukrainische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß der österreichischen Regierung Staatsschatzscheine im Nominalbetrage von insgesamt K 111,822.000 ausgefolgt werden und ist damit einverstanden, daß die im Artikel 2 vorgesehenen Zahlungen der österreichischen Regierung nur Zug um Zug, gegen Ausfolgung eines verhältnismäßigen Teiles dieser Staatsschatzscheine geleistet werden.

#### Artikel 8.

Dieses Übereinkommen, welches in 2 Gleichschriften ausgefertigt wird, wird der österreichischen Sektion der Reparationskommission vorgelegt werden und tritt im Falle ihrer Zustimmung sofort in Kraft.

Wien, am . Jänner 1921.

Urkund dessen die eigenhändigen Unterschriften :

Für die ukrainische Volksrepublik :

Für die Republik Österreich :



ad 5.)

2. 7. 21. 12. 11.  
H

S t a t u t

der Ersparungskommission (Entwurf);

von Ministerrate zu beschließen und vom Hauptausschusse des National-  
rates zur Kenntnis zu nehmen.



S t a t u t  
der Ersparungskommission.

§ 1.

Zweck.

Zum Zwecke der Gesundung des gesamten Bundeshaushaltes einschließlich der Monopole und Staatsbetriebe wird eine Ersparungskommission eingesetzt, welche in allen zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten Anträge an die Bundesregierung stellt.

Die Kommission hat die Möglichkeiten für die weitestgehende Verringerung aller Ausgaben und für die Erhöhung aller Einnahmen im Wege einer planmäßigen Ueberprüfung des Bundeshaushaltes und der gesamten Geschäftsführung der Verwaltung festzustellen, sowie alle Maßnahmen zu erwägen, die sonst geeignet erscheinen, die Einstellung der Ausgabe neuer Noten zu ermöglichen und dadurch das Gleichgewicht im Bundeshaushalte wiederherzustellen.

Die Kommission ist in Ausübung ihrer Tätigkeit vollkommen unabhängig.

§ 2.

Zusammensetzung.

Die Kommission wird aus erfahrenen Fachleuten der verschiedenen Zweige der Verwaltung und anderer Berufskreise gebildet und soll aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Kommission werden über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten zunächst auf die Dauer eines Jahres ernannt. In derselben Weise erfolgt auch die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kommission aus dem Kreise der Mitglieder.

Der österreichischen Sektion der Reparationskommission steht es frei, an den Beratungen der Ersparungskommission durch zwei Vertreter teilzunehmen.



### § 3.

#### Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit, auch wenn sie aktive Bundesangestellte sind, vollkommen unabhängig und an keinen Auftrag ihrer Dienststelle gebunden.

Es darf ihnen aus der pflichtgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kommission keinerlei Nachteil erwachsen.

Die Mitglieder der Kommission sind in Bezug auf Alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder zur Kenntnis gelangt, zur strengsten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

Kommissionsmitglieder, welche ihren Pflichten nicht nachkommen oder ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen, können durch Beschluß der Kommission ihres Amtes verlustig erklärt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission ist ein Ehrenamt; doch werden den Mitgliedern - vor allem jenen, die nicht in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben - über ihr Verlangen die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Barausgaben ersetzt.

### § 4.

#### Verbindungsbeamte.

Um ein möglichst enges Zusammenarbeiten mit dem Bundeskanzleramt, den übrigen Bundesministerien und dem Rechnungshofe in den Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Kommission zu gewährleisten, bestimmt jede dieser Stellen aus ihrem Personalstand einen, erforderlichenfalls mehrere Beamte, die in diesen Angelegenheiten die ständige Verbindung mit der Kommission herzustellen haben.

Die im ersten Absatz genannten Behörden sind verpflichtet, der Kommission alle beabsichtigten generellen Maßnahmen, die deren Wirkungsbereich berühren, schon im Zeitpunkte der ersten Vorbereitung zur Kenntnis zu bringen, damit die Kommission rechtzeitig Stellung nehmen kann.

### § 5.

#### Sachverständige für besondere Zwecke.

Für besondere Zwecke kann die Kommission außenstehende Sachverständige fallweise zur Mitarbeit heranziehen.



§ 6.

Durchführung von Erhebungen bei Amtsstellen (Betrieben).

Alle Funktionäre der Amtsstellen (Betriebe) des Bundes sind verpflichtet, der Kommission oder den von ihr durch Beschluß bevollmächtigten Mitgliedern jederzeit vollen Einblick in die gesamte Gebarung und in alle Akten, Bücher, Behelfe und Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Informationen zu erteilen und überhaupt jede zur zweckdienlichen Förderung der Aufgaben der Kommission notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zu diesen Zwecken kann sich die Kommission insbesondere der Vermittlung der im § 4 bezeichneten Verbindungsbeamten bedienen.

§ 7.

Sitzungen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in nicht öffentlichen Vollsitzungen mit unbedingter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt regelmäßig nicht mit, doch gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 8.

Vorbereitung der Beschlußfassung.



Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann die Kommission durch Wahl aus ihrer Mitte ständig oder fallweise besondere Ausschüsse für bestimmte Verwaltungszweige oder für einzelne Fragen einsetzen.

Der Präsident kann einzelne Mitglieder mit der Erstattung von Referaten betrauen.

§ 9.

Zuziehung amtlicher Funktionäre zu den Sitzungen.

Sowohl zu den Vollsitzungen (§ 7) als auch zu den Ausschusssitzungen (§ 8) kann die Kommission nach ihrem Ermessen Funktionäre der Bundesverwaltung laden, die ohne besondere Ermächtigung ihrer Dienstbehörde zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung verpflicht-

tet sind.

Von allen Sitzungen, bei denen Gegenstände zur Beschlussfassung kommen sollen, die den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, bestimmter Bundesministerien oder des Rechnungshofes berühren, müssen diese Stellen jedesmal zeitgerecht in Kenntnis gesetzt werden; sie haben das Recht, Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen zu entsenden.

#### § 10.

##### Durchführung der Beschlüsse.

Die Durchführung der von der Kommission beantragten Maßnahmen obliegt den zuständigen Zentralstellen.

Lehnen diese die Durchführung ab, so legt der Präsident der Kommission die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vor. Der Präsident ist berechtigt, im Ministerrate die Angelegenheit unter Zuziehung von Referenten zu vertreten, Die Kommission wird die Durchführung der von ihr beantragten Maßnahmen, die die Zustimmung der zuständigen Stelle oder die Genehmigung des Ministerrates gefunden haben, wahrnehmen.

Die Kommission kann über ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit Mitteilungen machen.

#### § 11.

##### Geschäftsordnung.

Alle näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Kommission enthält die Geschäftsordnung, die sich die Kommission selbst gibt.

#### § 12.

##### Bureau.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung der Kommission wird dieser ein Bureau beigegeben, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 13.

##### Kosten der Kommission.

Für die Ausgaben der Kommission ist im Bundesvoranschlage Vorsorge zu treffen.

Auswahlliste

für die Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission.

Präsident Dr. Max V. Beck	Rechnungshof
Ministerialrat Dr. Brauneis	Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.
Professor Dr. Brockhausen	Universität Wien
Sektionschef Dr. Davy	Bundesministerium für Inneres und Unterricht
Sektionschef Ing. Enderes	Bundesministerium f. Verkehrswes.
Generaldirektor Dr. Georg Günther	Oesterr. Berg- und Hüttenwerksgesellschaft, Wien.
Sektionschef Dr. Hirt	Bundesmin. f. Verkehrswesen
Präsident Dr. Hornik	Militärliquidierungsamt
Sektionschef Dr. Joas oder Oberfinanzrat Dr. Franz Gruber	Bundesministerium für Finanzen
Professor Dr. Kelsen	Universität Wien
Rechtsanwalt Dr. Kolm	Wien
Professor Dr. Kulisch	Universität Innsbruck
Sektionschef Reich	Bundesmin. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Staatssekretär a. D. Dr. Loewenfeld-Ruß	
Sektionsrat Dr. Mannlicher	Bundeskanzleramt
Hofrat Dr. Maschat	Rechnungshof
Professor Dr. Redlich	Universität Wien
Direktor Dr. Rottenberg	Kontrollbank
Präsident Schlosser	(Tranway- und Elektrizitätsgesellschaft in Linz)
Generaldirektor Schuster	Bankhaus Rothschild
Präsident Dr. Weber	Südbahngesellschaft
Minister a. D. Dr. Witttek	
Ministerialrat Dr. Wohlgemuth oder Ministerialrat Bergmann	Bundesmin. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Ein Vertreter einer auswärtigen Postdirektion, etwa jener in Graz.	
Rechtsanwalt Dr. Stephan Licht	



21000

000019

21

Plat. 6.)

ad 60) 21. 30/12 1920  
H

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard HEINL.

-----

Rotationspapierzuweisung für  
eine neue Zeitung "Unpartei-  
sche Pressefreiheit".

V O R T R A G für den M I N I S T E R R A T .

-----

Oberstleutnant Hermann DICHTL sucht seit 2 Jahren um Rota-  
tionsdruckpapier für eine neue Zeitung "Unparteiische Pressefrei-  
heit" an. Er fühlt sich durch die erfolgte Ablehnung im Hinblick  
auf die den Zeitungen "Rote Fahne" und "Wiener Morgenzeitung" nach  
seinem Einschreiten gewährte Rotationspapierzuweisung besonders be-  
nachteiligt und drohte mit Veröffentlichung der Sache.

Nach dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 27. April 1920,  
Prot.Nr. 176, Punkt 9, ist Rotationsdruckpapier bis auf weiteres  
und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates an neue  
Zeitungen nicht abzugeben. Ich erlaube mir im Hinblick auf diese  
Bestimmung, die Angelegenheit dem Kabinettsrate vorzutragen und die  
beanspruchte Zuweisung von Rotationsdruckpapier für das neue Blatt  
"Unparteiische Pressefreiheit" mit Rücksicht auf den geringen Be-  
darf (2000 kg monatlich) zur Annahme zu empfehlen.



(Part. 7.)

V o r t r a g

\*\*\*\*\*

für den Kabinettsrat,

betreffend Antwort an General Hallier wegen der Forderung der  
Approbation von Massnahmen der Werbung und Organisation.

General Hallier, Chef des Unter-  
ausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses hat  
in seiner Note Cabinet du General Nr.  
378, gerichtet an den Beauftragten der  
österreichischen Regierung, folgende  
Forderung gestellt:

\* Die österreichische Regierung  
wird dem interalliierten Heeresüberwa-  
chungsausschusse am 31.Jänner 1921 oder  
auch später die Zahl der Verpflichtungen  
jeder Art mitteilen müssen, auf Grund  
welcher die österreichische Armee auf-  
gestellt werden wird; sie wird von  
jetzt ab dem Interalliierten Heeresüber-  
wachungsausschusse alle in Aussicht  
genommenen Massnahmen der Werbung und  
der Organisation zur Genehmigung (pour  
approbation) mitteilen müssen, derart,  
dass sich der interalliierte Heeresüber-  
wachungsausschuss überzeugen kann, dass  
diese Massnahmen den durch die vorste-  
hende Instruktion ergänzten Bestimmungen  
der Vertrages entsprechen.\*

Die hier zitierte "vorstehende  
Instruktion", die sich auf die Dienst-



verpflichtungen bezieht, lautet:

" Die österreichische Regierung wird  
- bei vollkommener Aufrechterhaltung der  
Grundsätze des Artikels 126 des Vertra-  
ges - ermächtigt, als provisorische Mass-  
nahme und bis zum 31. Dezember 1920 für  
die Unteroffiziere und Wehrmänner Dienst-  
verpflichtungen anzunehmen, die geringer  
sind als 12 ununterbrochene Jahre, indem  
frühere Dienstjahre eingerechnet werden".

Die vom General Hallier ausgespro-  
chene Forderung der Approbation ist,  
wenn auch ein gewisses Einvernehmen bei  
solchen Verfügungen im Interesse der Be-  
schleunigung der Kontrollarbeiten wün-  
schenswert ist, in dieser imperativen  
Form, nach Auffassung des Bundesministe-  
riums für Heereswesen im Staatsvertrage  
von St. Germain nicht begründet und mit  
der Selbständigkeit der Republik nicht  
vereinbar.

A n t r a g:  
\*\*\*\*\*

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Das Bundesministerium für Heereswe-  
sen hat die Note des Generals Hallier  
wie folgt, zu beantworten:

" Das Bundesministerium für Heeres-  
wesen beehrt sich im Nachhange zu seiner  
Note Abteilung 2, Zahl 7965 vom 18. Dezem-  
ber 1920 Euer Hochwohlgeboren zu Punkt  
3 der Zuschrift C.d.G.Nr.378 vom 1. Dezem-

./.



ber , wonach dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss alle in Aussicht genommenen Massnahmen der Werbung und Organisation zur Genehmigung vorzulegen wären, folgenden Standpunkt der Regierung zur Kenntnis zu bringen:

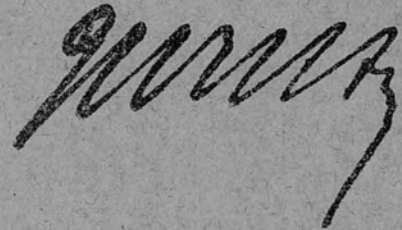
In den Fragen der Werbung und der Organisation ist alles geschehen und wird nach Möglichkeit auch weiterhin alles geschehen, um den Forderungen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses zu entsprechen. Der Ausschuss wird in diesen, wie in allen anderen, die Erfüllung der militärischen Vertragsbestimmungen betreffenden Fragen alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke geliefert erhalten. Um den in dortiger Zuschrift geäusserten Wünschen entgegenzukommen, wurde das Bundesministerium für Heereswesen überdies ermächtigt, wenn es die Natur des Gegenstandes erfordert, vor Erlassung einschlägiger Verfügungen durch die zuständigen Organe mit Euer Hochwohlgeboren in Verhandlung zu treten. Euer Hochwohlgeboren wollen aber anerkennen, dass diese Art des Verkehrs freiwillig und ohne Verpflichtung für die österreichische Regierung erfolgt, weil aus dem Staatsvertrage von St. Germain die Vorlage von Regierungsverordnungen an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss zur Genehmi-



gung nicht abgeleitet werden kann.

W i e n, am 3. Jänner 1921.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Muller', written in a cursive style.

Plat. 8.)

ad 8.)

ZH by U.  
msh

Für den Ministerrat.



Abrechnungsausschuss, Personalangelegenheiten und Entlohnungen.

Das Abrechnungsausschuss ist dazu bestimmt, im Sinne des Friedensvertrages die privaten Vorkriegsschulden zu regeln. Es wurde mit Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 25, errichtet. Es ist ein öffentliches, dem Bundesministerium für Finanzen unterstehendes Amt, das aber seine gesamten Betriebsausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten hat. Die zu diesem Zwecke bei den Parteien einzuhebenden Regiebeiträge haben sich den Betriebsausgaben anzupassen. Das Dienstverhältnis der Angestellten ist privatrechtlich. Sie sind nicht dauernd, sondern nur auf die Zeit des Bestehens des Abrechnungsausschusses angestellt.

Präsident des Amtes ist gegenwärtig der frühere Justizminister Dr. Josef Schenk. Sein Jahresbezug soll mit 132.000 K festgesetzt werden. (Er bezieht dazu eine staatliche Pension von 44.000 K).

Die beiden Vizepräsidenten, bisher Dr. Hammereschlag und Dr. S. M. Singer, sind ehrenamtlich bestellt und erhalten keine Bezüge.

Als leitende Beamte fungieren die beiden Sekretär-Stellvertreter der Wiener Handelskammer, Dr. Perels und Dr. Mises, die Jahresbezüge von 108.000 beziehungsweise 102.000 K erhalten sollen. Beide haben bei der Handelskammer darüber hinaus Jahresbezüge von über 100.000 K.

Juristischer Konsulent ist der bisherige Leiter des Wiener Bezirksgerichtes in Handelsachen, Oberlandesgerichtsrat Dr. Krottschwill, der bei Einziehung seiner staatlichen Bezüge jährlich 120.000 K erhalten soll.

Als Oberbuchhalter soll Ernst Fleischmann mit einem Jahresbezug von 120.000 K bestellt werden.

Der Friedensvertrag schreibt auch vor, daß das Abrechnungsausschuss je einen Vertreter in London und in Paris zu bestellen hat. Als wegen Sprachkenntnissen, Sach- und Ortskenntnissen am meisten geeignet, kommen in Betracht: der frühere Advokat beim internationalen

Gerichtshof in Alexandrien Dr. Felix Weiser für London und der frühere Pariser österreichisch-ungarische Generalkonsul Richard Fürth für Paris. Mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse soll Weiser jährlich 1680 Pfund und Fürth jährlich 40.000 französische Francs erhalten.

Für die oben bezeichneten Ernennungen und Gehaltsfeststellungen ist nach der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 25, nur der Finanzminister zuständig. Er bringt aber die Angelegenheit zur Kenntnis des Ministerrates und beantragt den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Plat. 9.7

ad 9.)

Verordnung der Bundesregierung vom 1921, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22 und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.

§ 1.

§ 1 der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, hat zu lauten:

- (1) Die Kanzleioffizianten erhalten einen Jahresbezug von 7.500 K, die Kanzleihilfen einen solchen von 6.000 K und die Aushilfsdiener einen solchen von 4.500 K.
- (2) Der Jahresbezug der Kanzleioffizianten und der Kanzleihilfen erhöht sich nach je zwei Jahren um 500 K, der Jahresbezug der Aushilfsdiener nach je zwei Jahren um 300 K.
- (3) Die Jahresbezüge sind in im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen

§ 2.

An Stelle der Bestimmungen des § 3 der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22 und des § 1 der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, tritt nachstehende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§ 11, Absatz (1), 14 und 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, der Artikel V, VI und VII des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 und der Verordnung vom B. G. Bl. Nr. finden auf die unter diese Verordnung fallenden Bundesangestellten sinngemäß Anwendung.

§ 3.

An Stelle der Bestimmungen des § 8 der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22 und der §§ 4 und 5 der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, treten nachstehende Bestimmungen:

- (1) Auf vollbeschäftigte, jedoch nur für vorübergehende Verwendung aufgenommene Kanzleihilfskräfte und Aushilfsdiener, sowie auf Kanzleihilfskräfte und Aushilfsdiener, die im Bezuge eines staatlichen Ruhegenusses stehen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.
- (2) Die Bezüge der vollbeschäftigten, jedoch nur für vorübergehende Verwendung aufgenommenen Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerkräfte werden, ohne Änderung des bisherigen Systems in der Entlohnung, wie folgt erhöht:

Bezugs- klasse	Kanzleihilfskräfte		Aushilfsdienerkräfte		
	Taggeld	Teuerungszulage täglich	Taggeld	Teuerungszulage täglich	
Kronen					
I	23	50	17	50	Überdies erhalten die männlichen, unter diese Bestimmungen fallenden Angestellten unter den Voraussetzungen des Artikels VI, B, Absatz (3) und (4) des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58, für jedes Kind eine Teuerungszulage täglicher 11 K 50 h und für die Gattin eine solche täglicher 8 K. Die Bestimmungen des Artikels VI, C. und des Artikels VII desselben Gesetzes haben auf diese Angestellten sinngemäß Anwendung zu finden. Die gleitende Zulage entfällt daher.
I a	22	45	16	45	
II	21	40	15	40	
II a	20	35	14	35	
III	19	30	13	30	



(3) Vollbeschäftigte Kanzleihilfs- oder Aushilfsdienerkräfte, die im Bezuge eines staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgemisses stehen, erhalten ebenfalls die vorerwähnte Entlohnung, die Teuerungszulage für ihre Person jedoch nur insoweit, als sie die ihnen als Pensionisten gebührende Teuerungszulage übersteigt.

§ 4.

Soweit durch diese Verordnung keine Änderungen getroffen werden, bleiben die Bestim-

mungen der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22 und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, aufrecht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1920 in Kraft.



ad 10, 50

Verordnung der Bundesregierung vom 1921 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 (vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Zu Artikel I bis IX.

§ 1.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, zu §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, werden wie folgt abgeändert:

(1) Bundesangestellten (Lehrpersonen) kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der anweisenden Zentral- oder Landesstelle für jedes im Haushalt des Bundesangestellten lebende und von ihm erhaltene Stiefkind ehelicher Geburt, Wahlkind oder eigenes uneheliches Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine gleichzeitig mit den systemmäßigen Bezügen auszahlende Aushilfe im Ausmaße jährlicher 4200 K gewährt werden.

(2) Bundesangestellten (Lehrpersonen), die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie im gemeinsamen Haushalt leben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, kann, wenn sie diese Verwandten wegen deren Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, eine gleichzeitig mit den sonstigen Bezügen auszahlende Aushilfe im Höchstausmaße monatlicher 300 K zugestanden werden.

(3) Verheiratete männliche Bundesangestellte (Lehrpersonen), deren Gattin selbst im Staats(Bundes)-, Landes- oder Gemeindedienste steht oder aus ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht, sind verpflichtet, der vorgesetzten Behörde die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats(Bundes)-, Landes- oder Gemeindedienst oder den Bezug eines Ruhegenusses aus öffentlichen Mitteln durch ihre Gattin anzuzeigen.

(4) Unter Ruhegenuß im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der normalmäßige Ruhegenuß samt allfälligen Zulagen und wie immer genannten Teuerungszuwendungen zu verstehen.

§ 2.

Die Bestimmungen der Absätze (2) bis einschließlich (6) der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920 (St. G. Bl. Nr. 154, zu Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, werden wie folgt abgeändert:

(1) An Kriegsgefangene, beziehungsweise an ihre Angehörigen sind, insoweit bisher die Bezüge an sie erfolgt wurden, die neuen Bezüge unter den gleichen Voraussetzungen auszahlend.

(2) Weibliche Bundesangestellte (Lehrpersonen) sind von der Beteiligung mit einer Teuerungszulage oder mit einer Aushilfe im Sinne der Absätze (1) und (2) des § 1 dieser Verordnung für ihre Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder oder Wahlkinder) ausgeschlossen.

(3) Die gemäß den Absätzen (3) und (4) des Artikels VI, B, des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 (Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) gebührenden Teuerungszulagen werden durch den Familienstand am Tage der Fälligkeit der übrigen Dienstbezüge bestimmt.

(4) Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, kommen als Verwandte in absteigender Linie (Absatz (2) des § 1 dieser Verordnung) nur dann in Betracht, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande sind, einem Erwerbe nachzugehen.

§ 3.

Bundesangestellte (Lehrpersonen), die im Genusse einer Naturalwohnung im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, stehen, haben hiefür eine Entschädigung im halben Ausmaße des jeweiligen ortsüblichen Mietzinses zu entrichten.

§ 4.

Zu den Personalzulagen, die gemäß Artikel V weder verhältnismäßig noch ganz einzuziehen sind, gehören auch jene, die an Stelle einer Beförderung, Ernennung oder Vorrückung zur Ergänzung auf höhere systemmäßige Bezüge gewährt wurden.

§ 5.

Soweit durch diese Verordnung keine Änderungen getroffen werden, bleiben die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 154, aufrecht.

Zu Artikel X.

§ 6.

Die Durchführung des Artikels X hat unter sorgfältiger Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht und des bestandenen Finanzministeriums vom 19. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 228, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Frist für die Einbringung des Einbekennnisses der mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge und für die



35

Überreichung der Anzeige über die Vollstreckung der Dienstzeit seitens der bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes im Amte befindlichen und zur Vorlage eines Einbekennnisses oder einer Anzeige verpflichteten Seelsorger und Kapitelmitglieder mit 31. März 1921 festgesetzt wird; hinsichtlich der in der Zeit vom Wirksamkeitsbeginn bis zur Kundmachung des Gesetzes in den aktiven Dienst eingetretenen Seelsorger und Kapitelmitglieder wird diese Frist mit 30. April 1921 festgesetzt.

Zu Artikel XI.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 58 (Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), das ist rückwirkend auf den 1. Oktober 1920 in Kraft.

(Pkt. M.)

1886

89-100

ad 11. - 1 -

Zd 5/1.2.11

V o r t r a g

des Bundesministers für Justiz im Ministerrate vom 7. Jänner  
1921.

G e g e n s t a n d :

Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die  
Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer  
ausbeuterischer Handlungen.

Der am 15. Juni 1920 gefaßten Entschließung der Konstitu-  
ierenden Nationalversammlung und ihrer eigenen, anlässlich der  
letzten Streiks gemachten Zusage entsprechend, hat die Bundes-  
regierung dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die verschärf-  
te Bekämpfung der Preistreiberei vorzulegen. Der Entwurf, den  
ich hiemit unterbreite, ist das Ergebnis mehrerer eingehender  
Beratungen zwischen den beteiligten Zentralstellen. Er erfüllt  
das Verlangen nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen auf  
eine dreifache Weise: einmal durch Vermehrung der strafbaren  
Tatbestände, dann durch Erhöhung der Strafen und endlich durch  
einige Vorschriften, die das Strafverfahren energischer und  
nachdrücklicher gestalten sollen.

Der Kreis des strafbaren Unrechtes wurde erweitert durch  
Gleichstellung der Bedarfsleistungen mit den Bedarfsgegenstän-  
den in Bezug auf die Preistreiberei im engeren Sinn und das  
Überbieten des geforderten Entgeltes. Unter Bedarfsleistungen  
versteht der Entwurf alle Arbeitsleistungen, die einem Lebens-  
bedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittel-  
bar dienen und den Gegenstand eines Werkvertrages bilden. Lohn-  
und Gehaltsforderungen der Arbeiter oder Angestellten werden al-  
so durch die Strafbestimmungen nicht getroffen. Bei den inter-



000031

38

ministeriellen Beratungen hat zwar der Vertreter des Finanzministeriums vorgeschlagen, auch sie einzubeziehen. Die Vertreter aller übrigen Ministerien waren aber der Meinung, daß eine solche Bestimmung aus politischen Gründen unmöglich sei und daß auch abgesehen hiervon gegen Massenerscheinungen von so elementarer Gewalt wie es die Lohnkämpfe sind, mit Strafdrohungen nichts auszurichten ist. Neu sind ferner die Strafdrohungen gegen den Schleichhandel (in der Regel Verwaltungsstrafe, bei Gewerbsmäßigkeit auf Begehren der Sicherheitsbehörde gerichtliche Strafe), gegen die Vergeudung von Lebensmitteln oder anderer Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand und gegen die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen. Diese Strafdrohung richtet sich hauptsächlich gegen die Bäcker, die das zur Broterzeugung zugewiesene Mehl für andere Zwecke verwenden. Das Handelsministerium hat angeregt, sie so auszudehnen, daß sie auch die Hinterziehung des abzuliefernden Brotgetreides durch die Bauern umfaßt. Es wäre das schon deshalb notwendig, um den Schein zu vermeiden, als richte sich das Preistreibereigesetz ausschließlich gegen Gewerbe und Handel. Allein auch von einer solchen Bestimmung wären politische Widerstände zu befürchten, die das ganze Gesetz zum Scheitern bringen und Konflikte auslösen könnten, die dem beruhigenden Einfluß, der von dieser Vorlage erhofft wird, gerade entgegengesetzt wären. Und auch hier besteht die Gefahr, daß der Versuch,

---

\*) Die von ihm vorgeschlagene Bestimmung lautet: "Lohn- und Gehaltsforderungen begründen den Tatbestand der Preistreiberei, wenn nicht durch Haushaltsrechnungen oder auf andere Art bescheinigt werden kann, daß sie den zur Zeit gegebenen Lebensverhältnissen entsprechen und keiner übermäßigen Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters oder Dienstnehmers im Vergleiche mit den Lebensverhältnissen verwandter Bevölkerungsschichten (oder: "den durchschnittlichen Lebensverhältnissen der übrigen Bevölkerung") beinhalten. Die Bestimmung gilt nicht für Fälle, in denen es dem Arbeitgeber wegen der besonderen Beschaffenheit der Leistungen des Arbeitnehmers darauf ankommt, den betreffenden einzelnen Arbeitnehmer für die Arbeit oder Dienstleistung zu gewinnen."

eine solche Bestimmung zwangsweise durchzuführen, zu Unruhen Anlaß geben könnte. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß das Nichtabliefern einer vom Bauer selbst produzierten Getreidemenge an Strafwürdigkeit der Hinterziehung von Vorräten, die schon für die Allgemeinheit gesammelt und dem Bäcker bloß zur Verarbeitung übergeben worden sind, nicht gleichsteht. Endlich ist die Vereitlung der Ablieferung des Getreides schon jetzt nach dem Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBL.Nr. 310, politisch strafbar (mit Arrest bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmepreises).

Die Strafverschärfungen bestehen hauptsächlich in der Erhöhung der Untergrenze der Freiheitsstrafen auf ein Monat und der oberen Grenze auf zehn Jahre, in der Erhöhung der Geldstrafen auf das Zwanzig- bis Fünfundzwanzigfache, der Androhung der Landesverweisung und Abschaffung, der Bestimmung, daß verurteilende Erkenntnisse auch in der Betriebsstätte des Verurteilten angeschlagen werden können und in der Ausdehnung der Haftung für Geldstrafen. Auch der sogenannte objektive Verfall und die Einführung der Strafe der Betriebsaufsicht wären hier zu erwähnen.

Das Strafverfahren soll an Raschheit und Energie gewinnen durch die Bestimmung, daß einhellige Schuldsprüche eines Schöffen- oder Geschworenengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, sofort vollstreckbar und daß Strafaufschübe unzulässig sein sollen. Einen beschleunigenden Einfluß wird auch die Bestimmung üben, daß dem Beschuldigten bei Gefahr im Verzug aufgetragen werden kann, zur Sicherstellung der Geldstrafe einen die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht übersteigenden Betrag bei Gericht zu erlegen.

Der Entwurf ist den Handelskammern zur Äußerung mitgeteilt worden. Sie verhalten sich im allgemeinen ablehnend, weil sie meinen, daß die Teuerung durch Strafbestimmungen nicht wirksam bekämpft werden könne und daß solche Strafbestimmungen nur den Erfolg haben, die redliche Kaufmannschaft zu lähmen und abzu-



schrecken, den Kettenhandel und das Schiebertum aber großzuziehen. Im einzelnen wurden Bedenken geäußert gegen die Unbestimmtheit der Begriffe „Bedarfsgegenstand“, „offenbar übermäßiges Entgelt“, „Kettenhandel“ und „Machenschaften“. Die drei zuletzt genannten Begriffe versucht der Entwurf zu definieren. Dem Verlangen der Kaufmannschaft nach Berücksichtigung der Wiedereindeckungskosten und der Risiken ist durch eine vorsichtige Bestimmung Rechnung getragen, durch die die Gerichte angeleitet werden, auf diese Umstände „billige Rücksicht“ zu nehmen.

Die Wiener Kammer hat endlich auch noch darüber Beschwerde geführt, daß dem Kriegswucheramt zu einer sachgemäßen Handhabung der bestehenden Vorschriften die nötigen Organe fehlen. Dieselbe Klage hat der Leiter des Wiener Kriegswucheramtes vorgebracht und es ist die übereinstimmende Ansicht aller Ministerien, daß die Unwirksamkeit der geltenden Bestimmungen nicht so sehr auf die Unzulänglichkeit des Gesetzes als auf die Unzulänglichkeit seiner Durchführung zurückzuführen sei. Soll das neue Gesetz nicht ebenso unfruchtbar bleiben wie alle seine Vorgänger, so ist es unerlässlich, das Kriegswucheramt durch Zuweisung einer genügenden Zahl entsprechend qualifizierter Organe zu verstärken.

Ich habe noch zu erwähnen, daß das Finanzministerium vorgeschlagen hat, daß die nach dem neuen Gesetze zu verhängenden Geldstrafen dem Staatsschatze zufließen sollen. Ich konnte mich aber nicht entschließen, diesem Verlangen zu entsprechen, weil nach meiner Ansicht der finanzielle Effekt einer solchen Bestimmung den üblen Eindruck nicht aufwiegt, den es erwecken muß, wenn die Regierung eine volkstümliche Vorlage dazu benützt, auf Kosten der Armenkassen dem Staate neue Einnahmen zuzuführen.

Im übrigen erlaube ich mir auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung zu verweisen. Ich erbitte mir die Ermächtigung, den Entwurf im Nationalrat einzubringen.

Dud 11.)

Vorlage der Bundesregierung.

# Bundesgesetz

vom . . . . .

über

die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen (Preistreibereigesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bedarfsgegenstände und Bedarfsleistungen.

§ 1.

Unter Bedarfsgegenständen versteht dieses Gesetz bewegliche Sachen, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, unter Bedarfsleistungen die einem solchen Bedürfnisse dienenden Arbeitsleistungen, soweit sie den Gegenstand eines Werkvertrages bilden.



Strafbare Handlungen.

Preistreiberei.

§ 2.

(1) Wer vorsätzlich für einen Bedarfsgegenstand, für eine Bedarfsleistung oder für die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes über einen Bedarfsgegenstand oder eine Bedarfsleistung ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf-hunderttausend Kronen verhängt werden.

pag. 1-21

410

000035



(2) Als übermäßig ist ein Entgelt anzusehen, durch das sich der Veräußerer, Unternehmer oder Vermittler die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage, das verringerte Angebot oder eine künstliche Ausschaltung oder Einschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze macht. Dabei ist vornehmlich auf die Gestehungskosten zu sehen, die nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen aufgewendet werden durften, es ist aber auch auf eine etwa seither eingetretene Änderung in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen, auf die mit Geschäften der fraglichen Art verbundenen Risiken und die Natur des Geschäftsbetriebes billige Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung verurteilt worden ist; unter ausbeuterischen Handlungen sind die Preistreiberei, der Schleichhandel, die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen und der Wucher zu verstehen;
- b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte, zweitausend Kronen übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(4) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

(5) Als Entgelt ist die Summe aller Vermögensvorteile anzusehen, die der Täter oder ein Dritter für den Gegenstand, die Leistung oder die Vermittlung oder aus Anlaß des Geschäftes erhält oder erhalten soll.

(6) Im Strafurteil hat das Gericht nach Wahl des Beschädigten das Geschäft für nichtig zu erklären oder das Entgelt auf das angemessene Maß herabzusetzen. In jedem Falle hat der Verurteilte dem Beschädigten volle Genugtuung zu leisten.

### § 3.

(1) Wer vorsätzlich bei der Anschaffung eines Bedarfsgegenstandes, den er weiterveräußern will,

oder bei der Bestellung einer Bedarfsleistung für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ein Entgelt verspricht oder gewährt, das das geforderte Entgelt oder, wenn kein bestimmtes Entgelt gefordert wird, das amtlich festgesetzte Entgelt oder, wenn es auch an einem solchen fehlt, das bisher übliche Entgelt wesentlich übersteigt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung verurteilt worden ist,
- b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

#### § 4.

(1) Wer sich mit einem andern verabredet, für Bedarfsgegenstände, Bedarfsleistungen oder Vermittlungen (§ 2, Z. 1) bestimmter Art ein offenbar übermäßiges Entgelt zu fordern, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

#### § 5.

- a) Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerten;
  - b) wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot zu verringern,
- macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis

zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

## § 6.

- (1) Eines Vergehens macht sich schuldig,
- a) wer in der Absicht, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern oder das Sinken des Preises zu verhindern oder einen solchen Erfolg zu fördern, Bedarfsgegenstände anschafft, ihre Erzeugung oder den Handel damit einschränkt oder Bedarfsgegenstände, die er zur Veräußerung erzeugt oder angeschafft hat, zurückhält;
  - b) wer in solcher Absicht ein Scheingeschäft abschließt, eine unwahre Nachricht verbreitet oder eine andere List anwendet;
  - c) wer für eine Handlung oder Unterlassung, durch die künstlich auf den Preis von Bedarfsgegenständen eingewirkt werden soll, einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;.
  - d) wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel (Kettenhandel) treibt. Als volkswirtschaftlich unnützlich ist der Handel anzusehen, wenn er bloß um des Gewinnes willen betrieben wird, ohne die Gütererzeugung durch Erleichterung des Absatzes oder den Verbrauch durch Erleichterung der Bedürfnisbefriedigung zu fördern.

Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

Vergewandlung von Bedarfsgegenständen.

## § 7.

Wer Lebensmittel oder wer andere Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand vergeudet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zwei Millionen Kronen verhängt werden.

*Johnish domingjankle  
gufaz*

*R 200 000*

*R 500 000*

## Schleichhandel.

## § 8.

- a) Wer unbefugt oder mit Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Vorschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt, wird wegen Übertretung von der politischen Behörde erster Instanz oder an Orten, wo eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- b) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

## Hinterziehung von Bedarfsgegenständen.

## § 9.

(1) Wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände, die von einer kraft öffentlichen Auftrages zur Verteilung des Vorrates berufenen Stelle zur gleichmäßigen Versorgung eines gewissen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Verwendung entzieht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder der Wert der der bestimmungsmäßigen Verwendung entzogenen Bedarfsgegenstände fünftausend Kronen übersteigt; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

(3) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über Diebstahl und Veruntreuung ist nicht ausgeschlossen.

## Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

## § 10.

(1) Wer vorsätzlich in einer Rechnung, einem Schlußbrief, einem Lieferschein, dem Begleitpapier

einer Ware oder einem ähnlichen Geschäftspapier oder in einem Geschäftsbuch den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder einen für die Bestimmung seines Wertes wichtigen Umstand falsch oder unvollständig angibt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie in großem Umfang begangen worden ist. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

#### Verbotene Ankündigungen.

##### § 11.

- (1) a) Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, worin jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zum Anbieten solcher Gegenstände auffordert;
- b) wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf, Verkauf oder Tausch von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalt hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zum Anbieten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die presbrectlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, solche Ankündigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

##### Bemessung der Strafen.

##### § 12.

- (1) Bei Bemessung der nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt worden ist oder erzielt werden sollte.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

### Verfall.

#### § 13.

(1) Im Strafurteil sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn sie dem Verurteilten oder der Person, als deren Vertreter er handelte, gehören oder zur Zeit der Beschlagnahme gehörten. Sie können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Verurteilten oder der Person, als deren Vertreter er handelte, anvertraut sind oder zur Zeit der Beschlagnahme anvertraut waren.

(2) Wird nicht auf Verfall erkannt oder können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so ist dafür auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, in einem besondern Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Beim Gerichtshof erster Instanz kommt die Beschlußfassung einer Versammlung von drei Richtern zu. Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

(3) Liegt der objektive Tatbestand einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung vor, ohne daß die Person, die die Handlung vorgenommen hat, verfolgt oder verurteilt werden könnte, so kann nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift der 3. 1 auf den Verfall selbständig erkannt werden.

### Betriebsaufsicht.

#### § 14.

(1) Ist eine in diesem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung im Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens begangen worden, so kann das Gericht die Stellung dieses Unternehmens unter Aufsicht für zulässig erklären. Auf Grund eines solchen Erkenntnisses kann die politische Behörde erster Instanz oder Bundespolizeibehörde das Unternehmen auf Kosten des Inhabers für höchstens ein Jahr unter behördliche Aufsicht stellen. Der von

der Behörde bestellte Aufseher kann alle Geschäfts-, Betriebs- und Vorratsräume jederzeit betreten, in alle Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen und über alle den Betrieb des Unternehmens betreffenden Angelegenheiten Auskunft fordern. Er ist zur Verschwiegenheit über die zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

- (1) a) Wer den Aufseher an der Ausübung dieses Rechtes hindert oder unwahre Auskünfte erteilt;
- b) wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Aufseher bekannt geworden ist, veröffentlicht, einem Unbefugten mitteilt oder in seinem oder einem fremden Betriebe verwertet,

wird, wenn die Handlung nicht nach einem andern Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Übertretung von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft;

#### Gewerbsverlust.

##### § 15.

Hat der Inhaber eines Gewerbes im Betriebe seines Unternehmens oder hat ein anderer Unternehmer bei Ausübung einer Beschäftigung, die nur gegen den Nachweis besonderer Kenntnisse oder auf Grund einer besonderen Verleihung oder einer Anmeldung betrieben werden darf, eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung begangen, so kann das Gericht erkennen, daß er des Gewerbes oder der Berechtigung zur Ausübung seiner Beschäftigung für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig sei. Ist das Gewerbe ein Realgewerbe, so kann ihm die Ausübung für bestimmte Zeit unterjagt werden.

#### Veröffentlichung der Erkenntnisse.

##### § 16.

(1) Verurteilungen wegen eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens oder Verbrechens sind zu veröffentlichen. Das Gericht bezeichnet im Urteil ein oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Urteil oder ein Auszug des Urteils je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt, und in der Gemeinde, wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

(2) Verurteilungen wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Übertretung sind zu veröffentlichen, wenn das im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die

Veröffentlichung kann auch bloß durch Anschlag in den Gemeinden geschehen.

(3) Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

(4) Das Gericht kann im Urteil neben oder statt der Veröffentlichung durch Druckschriften oder Anschlag in der Gemeinde auch die Bekanntmachung durch Anschlag in dem Geschäftsraum oder der Betriebsstätte des Verurteilten anordnen.

#### Landesverweisung und Abschaffung.

##### § 17.

(1) Gegen Ausländer, die eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens schuldig erkannt werden, ist auf Landesverweisung (§ 25 St. G.), gegen Ausländer, die einer andern nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik zu erkennen.

(2) Gegen anderen Personen, die einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, kann auf Abschaffung aus einem Ort oder Land erkannt werden.

#### Rechtsfolgen der Verurteilung.

##### § 18.

Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung nach diesem Gesetze sind dieselben gesetzlichen Folgen verbunden, wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

#### Stellung unter Polizeiaufsicht.

##### § 19.

Personen, die wegen eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, können, auch ohne daß das Urteil darauf erkennt, von der politischen Behörde erster Instanz, und wenn sich am Tatorte eine Bundespolizeibehörde befindet, von dieser Behörde mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

#### Haftung für Geldstrafen.

##### § 20.

(1) Für Geldstrafen, die wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung gegen den Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt werden,



haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf Geldstrafen, die an die Stelle des Verfalles von Bedarfsgegenständen treten. Unter Inhabern von Betrieben sind nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften (Personengemeinschaften) und juristische Personen zu verstehen.

(2) Soweit der durch die Handlung erzielte übermäßige Gewinn oder Verdienst einer andern Person als dem Verurteilten zugeflossen ist, haftet für die an die Stelle des Verfalles tretende Geldstrafe auch diese Person zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Ebenso kann für eine solche Geldstrafe haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen des Verurteilten oder einer für die Geldstrafe haftenden Person eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einhebung der Geldstrafe zu vereiteln, gemacht worden ist und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht worden ist. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

(4) Die Haftung geht auf die Erben über.

### Vorschriften über das Verfahren.

#### Sicherstellung des Verfalles und der Geldstrafen.

##### § 21.

(1) Die Sicherheitsbehörden und Gerichte können zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen.

(2) Unterliegen die Bedarfsgegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nicht ohne unverhältnismäßige Kosten aufbewahren, so können sie, soweit ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich ist, zu dem amtlich festgesetzten oder üblichen Preise, wenn es aber an einem solchen fehlt, zu dem durch einen Sachverständigen zu bestimmenden Preise veräußert werden. Der Erlös ist fruchtbringend anzulegen und tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Veräußerung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag bei Gericht oder der Sicherheitsbehörde erlegt wird.

(3) Ist jemand einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung dringend verdächtig und ist begründete Besorgnis vorhanden, daß ohne Sicherstellung die Einbringung der voraussichtlich zu verhängenden Geldstrafe vereitelt oder beträchtlich erschwert werden könnte, so kann ihm das Strafgericht auftragen, binnen einer bestimmten Frist eine die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes der angedrohten Strafe nicht übersteigende Kautionssumme bei Gericht zu erlegen oder auf eine andere im § 193 St. P. O. bezeichnete Art sicherzustellen. Durch den gerichtlichen Erlag erwirbt der Bund ein Pfandrecht an den hinterlegten Sachen.

(4) Gegen den Beschluß, womit die Sicherstellung aufgetragen oder der Antrag auf Erlassung eines Sicherstellungsauftrages abgewiesen wird, kann binnen drei Tagen Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Grund eines solchen Sicherstellungsauftrages hat das Exekutionsgericht die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefahr bedarf. Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn der Sicherstellungsauftrag aufgehoben wird oder wenn der Verpflichtete die verhängte Geldstrafe erlegt hat oder rechtskräftig freigesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt ist.

#### Mitwirkung der Preisprüfungsstellen.

##### § 22.

(1) Über die Frage, ob das Entgelt für einen Bedarfsgegenstand, eine Bedarfsleistung oder die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes (§ 2, Z. 1) offenbar übermäßig ist, ist unter Bekanntgabe des Sachverhaltes das Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle einzuholen, wenn nicht das Übermaß klar zutage liegt, das Gericht die Ansicht der Preisprüfungsstelle schon aus Gutachten über andere Strafsachen kennt oder die Einholung des Gutachtens aus andern Gründen offenbar überflüssig ist. Auch über andere Fragen, die in einem Strafverfahren wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung von Bedeutung sind, kann ein Gutachten der Preisprüfungsstelle eingeholt werden.

(2) Das Gutachten über die Übermäßigkeit des Preises hat das Gericht oder der Staatsanwalt schon vor Erhebung der Anklage und im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn Vorverfahren gepflogen werden, noch vor Anordnung der Hauptverhandlung einzuholen.

(3) Bei Einholung des Gutachtens ist der Preisprüfungsstelle eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat der Staatsanwalt und das Gericht ohne weiteres

Zuwarten das Strafverfahren fortzusehen und zu beenden.

(4) Ist ein Gutachten erstattet worden, so kann das Gericht in wichtigeren Fällen die Preisprüfungsstelle erfuchen, eines oder zwei ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Verhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen. Für die Vernehmung dieser Mitglieder gelten die Vorschriften über die Vernehmung von Sachverständigen.

(5) Für das schriftliche Gutachten der Preisprüfungsstelle ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht vom Bunde zu tragen sind, eine Sachverständigengebühr zu berechnen, deren Höhe und Verwendung durch Verordnung bestimmt wird.

Sofortige Vollstreckbarkeit einstimmiger Schuldsprüche.

§ 23.

(1) Ist jemand von einem Schöffengericht oder Geschworenengericht einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung einstimmig für schuldig erklärt und nicht auch noch wegen einer andern strafbaren Handlung verurteilt worden, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es sich um die Vollziehung von Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, keine aufschiebende Wirkung. Wird der Verurteilte in der Folge freigesprochen, so hat er Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 109.

(2) Ist der Verurteilte auch noch einer andern strafbaren Handlung schuldig erkannt worden, so kann das Gericht die sofortige Vollstreckung der Strafe anordnen.

Besondere Bestimmungen über den Verfall, die Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen.

§ 24.

(1) Über die Zulässigkeit der Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen ist in der Regel in dem über die Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Dasselbe gilt für den Verfall, auch wenn er nicht als Strafe verhängt wird.

(2) Wird jedoch über die Hauptsache nicht mit Urteil erkannt oder kann über die Betriebsaufsicht, die Haftung oder den Verfall nicht ohne Verzögerung des Verfahrens zugleich mit der Hauptsache entschieden werden, so erkennt darüber auf Antrag des öffentlichen Anklägers das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht,

nachdem der Untersuchungsrichter oder im bezirksgerichtlichen Verfahren der Einzelrichter die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen hat, in einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und deren Anfechtung sind die Bestimmungen über die Hauptverhandlung und das Urteil in der Hauptsache sinngemäß anzuwenden.

(3) In beiden Fällen sind Personen, die nicht beschuldigt sind, deren Rechte aber durch die Entscheidung über den Verfall oder die Betriebsaufsicht berührt werden oder die für die Geldstrafe haften, zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um den objektiven Tatbestand oder um die Entscheidung über den Verfall, die Betriebsaufsicht oder die Haftung handelt, gleich dem Angeklagten berechtigt, tatsächliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und die Entscheidung anzufechten. Sie können das Urteil insbesondere wegen Nichtigkeit anfechten, wenn das Gericht seine Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie nicht Einspruch erheben.

#### Unzulässigkeit eines Strafaufschiebes.

##### § 25.

Die Bestimmungen der §§ 401 und 409 der Strafprozeßordnung über den Aufschub von Strafen sind im Verfahren wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung nicht anwendbar.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

##### § 26.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die §§ 1 bis 20 finden auf früher begangene strafbare Handlungen nur insoweit Anwendung, als der Betroffene danach keiner strengeren Behandlung unterliegt als nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Die §§ 20 bis 25, 46, 47, 50 und 51 und, soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, auch die §§ 42 bis 45, 52 und 53 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, treten zur selben Zeit außer Kraft.

(3) Soweit die Bestimmungen der angeführten Kaiserlichen Verordnung unberührt bleiben, sind sie mit Ausnahme der §§ 1 bis 5, 10 und 12 bis 16 nicht bloß auf Bedarfsgegenstände, sondern sinngemäß auch auf Bedarfsleistungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Begründung.

Am 15. Juni 1920 hat die Konstituierende Nationalversammlung in einer Entschließung die Regierung aufgefordert, „einen Gesetzentwurf zur energischsten Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Wuchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, ferner der Hamsterei und des Schleichhandels vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Strafverfahren verbürgt“. Dasselbe Begehren ist vorher und nachher auch in zahllosen öffentlichen Kundgebungen und mannigfaltigen Anregungen und Vorschlägen gestellt worden, die dem Bundesministerium für Justiz aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen und von einer Reihe von Ämtern und privaten Körperschaften vorgelegt worden sind.

Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, daß Strafbestimmungen ein untangliches Mittel seien, die herrschende Teuerung zu bekämpfen. Die ehernen Gesetze der Volkswirtschaft hätten sich noch immer als stärker erwiesen als die papiernen des Staates. Die Teuerung habe trotz der wiederholten und immer mehr verschärften gesetzlichen Maßnahmen unaufhaltsame Fortschritte gemacht. Die Strafandrohungen hätten nur den legitimen Handel zurückgedrängt und ihn gezwungen, seine Aufgabe zum großen Teil einer Schar von parasitären Existenzen zu überlassen, die die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nicht scheuen, sondern im Gegenteil benutzen, um durch Risikoprämien, die sie den Preisen zuschlagen, ihren Gewinn ins Ungemessene zu erhöhen.

Es wäre nun freilich ein fruchtloses Bemühen, der in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Teuerung durch Strafgesetze Einhalt tun zu wollen. Der durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufene Gütermangel, die Entwertung unseres Geldes, die ungeheure Schuldenlast, die unseren Staat bedrückt, die Zerreißung jahrhundertalter wirtschaftlicher Bande, alles das mußte eine enorme Verteuerung der Lebenshaltung mit sich bringen. Diese Teuerung wird kein Strafgesetz aus der Welt schaffen können, und wäre es mit Blut geschrieben. Aber nicht diese Teuerung ist es, gegen die sich der allgemeine Unwille wendet. Was die Bevölkerung empört und mit Recht empört, ist die Erscheinung, daß es bei dieser natürlichen Verteuerung der Lebenshaltung nicht sein Bewenden hat, daß gewissenlose Spekulanten die allgemeine Not dazu benutzen, sich durch ganz willkürliche, in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründete Erhöhungen der ohnedies schon drückend hohen Preise und durch andere verwerfliche Mittel auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern und daß auf diese Weise nicht nur die verderblichen Folgen des verlorenen Krieges ausschließlich auf die Schultern der Verbraucher abgewälzt, sondern diese noch darüber hinaus förmlich tributpflichtig gemacht werden, damit andere um so üppiger leben können. Das aber kann der Staat schon um seiner eigenen Sicherheit willen nicht dulden. Schritte er gegen diese Übergriffe nicht selbst ein, so würde sich die Repression alsbald in Formen vollziehen, die seinen eigenen Bestand bedrohen.

In der Tat haben denn auch alle Staaten, in denen sich ähnliche Erscheinungen zeigen wie bei uns, zu den Mitteln des Strafrechtes Zuflucht genommen, um der Ausbeutung der Bevölkerung Einhalt zu tun. Das ist allerdings nicht überall in der zweckmäßigsten Weise geschehen. Die Strafandrohungen sind zum Teil so unvollkommen gefaßt, zum Teil so mißverständlich gedeutet worden, daß sie ihren Zweck oft nicht oder nur unvollkommen erfüllen. Allein das hängt nicht mit dem Wesen, sondern nur mit der Neuheit der Sache zusammen. Auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung müssen erst Erfahrungen sammeln, ehe sie zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Noch kaum jemals hat sich ein Rechtsgedanke in der Form behauptet, die ihm bei seinem ersten Auftreten die Not der Stunde gegeben hatte.

Niemand kann bestreiten, daß es strafwürdige Formen der Ausbeutung gibt und daß sie in einem höchst bedrohlichen Umfange tatsächlich geübt werden. Es muß möglich sein, sie so zu umschreiben, daß gerade nur sie und nicht auch noch solche Betätigungen von der Strafdrohung getroffen werden, die bloß eine nach den herrschenden sittlichen und rechtlichen Anschauungen noch erlaubte Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedeuten. Es wäre Übereilung, die Flinte ins Korn zu werfen, weil nicht gleich die ersten Schüsse ins Schwarze getroffen haben.

Der vorliegende Entwurf setzt sich, soweit er sich auf das materielle Recht bezieht, drei Ziele: Er will den Kreis des strafbaren Unrechtes erweitern, indem er einige bisher noch unverbundene oder doch nicht gerichtlich strafbare Formen der Ausbeutung mit gerichtlicher Strafe bedroht, er will die Strafen für die schon jetzt strafbaren Ausbeutungshandlungen verschärfen und er will Unklarheiten und Mängel in der bisherigen Fassung der strafbaren Tatbestände beseitigen oder doch mildern.

In dieser Beziehung sind hauptsächlich vier Begriffe als klärungsbedürftig bezeichnet worden, die Begriffe: Bedarfsgegenstand, übermäßiger Preis, Kettenhandel und Machenschaften. Die zuletzt genannten drei Begriffe sucht der vorliegende Entwurf genauer zu umschreiben.

1. Als übermäßig soll ein Entgelt angesehen werden, durch das sich der Veräußerer die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage oder das verringerte Angebot oder eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze macht. Durch diese Begriffsbestimmung wird die Preistreibererei zunächst als Ausbeutungshandlung charakterisiert, und zwar — zum Unterschiede gegen den Bucher, der in der Ausbeutung einer auf individuelle Ursachen zurückzuführenden ungünstigen Lage des anderen Vertragsteiles besteht — als Ausbeutung der allgemeinen Not; als Ausbeutung einer Zwangslage, unter der alle leiden, mag diese Zwangslage auf den Gütermangel oder auch auf eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes zurückzuführen sein. Der Täter muß sich diese allgemeine Not in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze machen, er muß daraus für sich ungerechtfertigte Vorteile ziehen oder ziehen wollen.

Als wirtschaftliche Verhältnisse, auf die es bei der Frage nach der Übermäßigkeit des Preises ankommt, nennt der Entwurf beispielsweise: die Gesehungskosten zur Zeit der Erzeugung oder Anschaffung, die seither eingetretenen Änderungen in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen, die mit Geschäften der fraglichen Art verbundenen Risiken und die Natur des Geschäftsbetriebes. Alle diese Umstände sind aber nicht etwa mechanisch in Rechnung zu stellen, sondern es ist auf sie bloß billige Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen also nur in Rechnung gestellt werden, soweit es der Billigkeit entspricht. Bei den Gesehungskosten ist das besonders betont durch den Beisatz, daß nur die nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundätzen angewendeten Gesehungskosten in Anschlag gebracht werden dürfen. Wer leichtfertig oder gar bewußt, etwa um seinen Absatz um jeden Preis zu erhöhen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet unrationell produziert oder einkauft, kann sich nicht damit rechtfertigen, daß das von ihm verlangte Entgelt die Herstellungskosten oder den Anschaffungspreis nicht oder nur um wenig übersteige. Ebensonenig können die faktischen Gesehungskosten angerechnet werden, wenn sich seit der Erzeugung oder Anschaffung die Herstellungskosten oder der Großhandelspreis so verbilligt haben, daß sich das beim Absatz des fertigen Produktes bereits fühlbar macht oder fühlbar machen müßte. Haben sich umgekehrt in ähnlich wirksamer Weise die Erzeugungs- oder Anschaffungskosten erhöht, so muß auch darauf, billige Rücksicht genommen werden. Es widerspricht aber der Billigkeit, diese Erhöhung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Absatz verzögert und die Ware etwa absichtlich zurückgehalten worden ist, um eine Steigerung der Preise abzuwarten, oder wenn der Umstand, daß die Produktions- oder Anschaffungskosten, etwa durch Lohnforderungen, steigen, dazu benützt würde, auch die fertige und vorrätige Ware sofort „hinaufzumerieren“, als ob sie schon unter den ungünstigeren Bedingungen erzeugt oder angeschafft worden wäre. Denn dadurch würde der Unternehmer einen Gewinn machen, dem keinerlei volkswirtschaftliche Leistung entspricht. Es wird vielmehr in der Übergangszeit bis die vorhandenen Vorräte erschöpft sind, nur ein Preis als angemessen erachtet werden können, der dem betreffenden Produktions- oder Handelszweig im ganzen keinen größeren Gewinn ermöglicht als den, den er ohne die Erhöhung der Herstellungs- oder Anschaffungskosten erzielt hätte.

Billiges Ermessen wird auch das Maß zu bestimmen haben, bis zu dem die mit einem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken bei der Preisalkulation berücksichtigt werden dürfen. Das Risiko gewagter Spekulationen muß der Kaufmann allein tragen. So wenig er bereit ist, den Gewinn aus einer solchen Spekulation zu einer Herabsetzung der Preise zu verwenden, so wenig kann er verlangen, daß ihm die Verbraucher mit der Ware auch noch jedes Risiko abnehmen, daß ihm durch Überwälzung aller Risiken ein erfolgreicher Betrieb seiner Geschäfte förmlich garantiert werde. Andererseits wäre es wieder unbillig zu verlangen, daß Industrie und Handel die erhöhten Gefahren, die die gegenwärtige wirtschaftliche

Lage mit sich bringt, ganz allein tragen. Gefahren, denen selbst die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ nicht auszuweichen vermag und die heute mit der Abwicklung auch der korrektesten Geschäfte verbunden sind, werden in einem Maße, das die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit des möglichen Schadens nicht übersteigt, berücksichtigt werden müssen, weil sonst gerade die redlichen Kreise gehindert würden, ihre Geschäfte fortzusetzen und der Handel immer mehr in die Hände der struppelosen Gewinner geriete.

Wenn der Entwurf endlich noch die Natur des Geschäftsbetriebes für beachtlich erklärt, so will er damit andeuten, daß die Frage der Übermäßigkeit eines Entgeltes nicht ausschließlich nach generellen Gesichtspunkten geprüft, daß dabei bis zu einem gewissen Grade auch auf Artmerkmale des Betriebes Rücksicht genommen werden muß, in dem die Ware ausgebaut wird. Hier werden insbesondere die sogenannten Generalregionen eine Rolle spielen, soweit sie sich volkswirtschaftlich rechtfertigen lassen. Wer am Kaffeehaus-tisch seine Geschäfte abschließt, muß mit einem andern Maßstab gemessen werden, als wer eine feste Betriebsstätte hält und für Auslagen aufkommen muß, die dem andern erspart bleiben. Wer in der inneren Stadt seine Niederlassung hat, hat höhere Regionen als der Kaufmann in der Vorstadt oder auf dem Lande. Allerdings werden diese höheren Regionen bei dem einzelnen Artikel nur soweit in Anschlag gebracht werden können, als sie nicht durch den größeren Absatz oder sonst durch den größeren Umfang des Betriebes ausgeglichen werden. Ein auch durch die Art des Betriebes nicht gerechtfertigter Aufwand wird keinesfalls in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der Entwurf vermeidet es, auf die Höhe des individuellen Gewinnes als entscheidendes Merkmal hinzuweisen, wie das das deutsche Gesetz tut. Ein Preis kann auch dann übermäßig sein, wenn der Veräußerer gar keinen Gewinn erzielt — etwa weil er zu teuer eingekauft oder weil seine Spekulation fehlgeschlagen hat. Auch die Abwälzung eines erlittenen Verlustes auf die Konsumenten kann eine strafwürdige Ausbeutung sein. Dem Gedanken, daß nur die Höhe des Gewinnes über die Übermäßigkeit des Preises entscheide, liegt scheinbar die durch nichts zu rechtfertigende und erst mit der Kriegswucherergesetzgebung entstandene Vorstellung zugrunde, daß der Unternehmer bei jedem Geschäfte unbedingt einen Gewinn erzielen müsse. Bei der Anwendung dieses Gedankens wird auch nur zu leicht übersehen, daß die Höhe des Gewinnes auch durch eine Reihe von Faktoren bestimmt wird, deren Wirksamkeit man nicht ausschalten darf, will man der Gütererzeugung und dem Gütertausch jeden Ansporn zu volkswirtschaftlich nützlicher Betätigung nehmen. Der regsame und tüchtige Kaufmann und Gewerbetreibende muß einen höheren Gewinn erzielen dürfen als der träge und nachlässige. Sonst würde sich niemand mehr bemühen, die billigste Einkaufsquelle ausfindig zu machen, die Produktionsmethoden zu verbessern, Ersparungen im Betriebe zu erzielen und alles das zu tun, wovon schließlich eine Verbilligung der Bedarfsgegenstände zu erhoffen ist. Der Gewinn ist, soweit er gerechtfertigt ist, nichts anderes, als die Entlohnung für die geleistete volkswirtschaftlich nützliche Arbeit. Der Wert dieser Arbeit soll auch der Maßstab für den zulässigen Nutzen sein und in diesem Sinne wird bei der Prüfung, ob ein Entgelt übermäßig ist, allerdings auch die Höhe des Gewinnes eine Rolle spielen. Dabei wird aber auch wieder nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß in einer völlig zusammengebrochenen Volkswirtschaft auch die Arbeit nicht mehr so bezahlt werden kann wie unter normalen Verhältnissen, daß die traurige Lage unseres Gemeinwesens von allen Bundesbürgern Opfer verlangt und daß daher niemand beanspruchen kann, heute auf demselben Fuß weiter zu leben wie vor dem Kriege. Auch der Unternehmer wird demnach bis zu einem gewissen Grade bei der Bemessung seines Gewinnes auf die allgemeine volkswirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen haben. Sein Blick darf nicht wie bis vor kurzem ausschließlich auf sein privatwirtschaftliches Interesse gerichtet sein. Das ist der Grundgedanke aller Normen des neuen Gesetzes und insbesondere des Verbotes der Preistreiberei im engeren Sinne.

Die Strafdrohung aber geht nicht so weit als die Norm. Es soll nur bestraft werden, wer vorsätzlich ein übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Das Gesetz verlangt also zur Bestrafung, daß der Täter die für die Bestimmung des angemessenen Preises maßgebenden tatsächlichen Umstände gekannt habe. Daß er selbst zu dem Schlusse gelangt sei, der von ihm begehrte Preis sei „übermäßig“, daß er also seine Tat dem Strafgesetze subsumiert habe, wird damit nicht vorausgesetzt. Und noch in einer zweiten Beziehung ist die Strafdrohung enger als das Verbot. Es soll nur die offensibare Überschreitung des durch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigten Entgeltes strafbar machen, also nur eine Überschreitung, die dem, der diese wirtschaftlichen Verhältnisse überblickt, nicht zweifelhaft sein kann.

2. Das Wort Kettenhandel erläutert der Entwurf durch die Bestimmung, daß bestraft werden soll, wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt, wer also bloß einen Gewinn erzielen will, ohne zugleich die Gütererzeugung durch Erleichterung des Absatzes oder den Verbrauch durch Erleichterung der Bedürfnisbefriedigung zu fördern, wer den Handel mit Bedarfsgegen-



ständen zur reinen Spekulation herabwürdigt, ohne durch seine Geschäfte einem volkswirtschaftlichen Zwecke zu dienen. Durch diese Strafandrohung wird im weitesten Umfang jene Erscheinung getroffen, die im Volksmund als Schiebertum bezeichnet wird.

Ihre Fassung schützt zugleich den legitimen Handel gegen unbegründete Verfolgungen.

3. Wohl der unklarste Begriff in allen geltenden Bestimmungen ist der der „Machenschaften, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“. Er ist als „unlautere Ausnützung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse“ definiert worden, „die, ohne Kettenhandel zu sein, geeignet ist, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“. Unter diese Definition fielen aber wohl so ziemlich alle Formen der Preistreiberei und des Kriegswuchers. Sie alle wären dann nur Unterarten der Machenschaften. Ein Begriff, der nicht nur aller Präzision, sondern auch aller Anschaulichkeit entbehrt, eignet sich wohl nicht zum Aufbau von strafbaren Tatbeständen. Der Entwurf setzt daher an die Stelle der Strafandrohung gegen „Machenschaften“ zwei Tatbestände, die den Strafbestimmungen der §§ 19 und 20 des Getreideterminhandelsgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 über die Kurstreiberei nachgebildet sind. Es soll strafbar sein, wer in der Absicht, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern, das Sinken des Preises zu verhindern oder einen solchen Erfolg zu fördern, ein Scheingeschäft abschließt, eine unwahre Nachricht verbreitet oder sonst eine List anwendet, und wer für eine Handlung oder Naturalleistung, durch die künstlich auf die Preisbildung eingewirkt werden soll, Vermögensvorteile verspricht oder gewährt oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Damit dürften die wichtigsten strafwürdigen Praktiken getroffen sein, die neben den sonst im Entwurf mit Strafe bedrohten Handlungen die Teuerung zu vermehren oder den Preisabbau zu verhindern geeignet sind.

Die schärfere Ausprägung der bisher streitigen und unklaren Begriffe des offenbar übermäßigen Preises, des Kettenhandels und der Machenschaften dürfte hinreichen, die den geltenden Bestimmungen von vielen Seiten nachgesagte Gefahr der Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Der Entwurf unterläßt es deshalb, auch die schon in der geltenden Verordnung enthaltene Definition des Bedarfsgegenstandes zu ändern. Die in dieser Richtung laut gewordenen Wünsche zielen weniger auf eine Klarstellung als auf eine Einengung des Begriffes ab. Es macht sich das Bestreben geltend, die Strafandrohungen gegen Preistreiberei und die verwandten Delikte auf Güter zu beschränken, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, also auf die notwendigsten Nahrungs-, Bekleidungs- und Beheizungsmitel. Allein eine solche Beschränkung wäre von den schädlichsten Wirkungen. Sie würde die Produktion und den Handel geradezu aneifern, sich statt der Herbeischaffung der notwendigsten Dinge der Erzeugung und der Einfuhr von entbehrlichen Waren zuzuwenden, die einen durch die gesetzlichen Vorschriften nicht beschränkten Gewinn ermöglichen würden. Sie würden den schon jetzt bestehenden Anreiz, für die Volksernährung bestimmte Rohprodukte dieser Verwendung zu entziehen und sie statt zu Volksernährungsmiteln zu gewinnbringenderen Erzeugnissen zu verarbeiten, nur noch erhöhen.

Die zweite Aufgabe des Entwurfes bildet die Verschärfung der Strafen. Soweit es sich um Geldstrafen handelt, ist die Erhöhung schon durch die seit Erlassung der Preistreibereiverordnung eingetretene Entwertung des Geldes geboten. Die Geldstrafen wurden deshalb durchschnittlich auf das 20- bis 25fache erhöht. Bei den Freiheitsstrafen wird die untere Grenze der Arreststrafen von 14 Tagen auf einen Monat, das Höchstmaß der Kerkerstrafe von drei auf zehn Jahren hinausgesetzt. Als neues Strafmittel wird die Landesverweisung und Abschaffung angedroht. Für Ausländer soll sie zwingend vorgeschrieben werden. Der Verfall, bisher ohne jede Beschränkung auch zum Nachteil völlig unbeteiligter Personen zulässig, aber nur fakultativ, soll auf die Fälle eingeschränkt werden, wo die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Bedarfsgegenstände dem Verurteilten oder seinem Auftraggeber gehören oder ihm vom Eigentümer anvertraut waren. Dafür soll der Verfall im ersten Falle zwingend vorgeschrieben werden. Auch soll auf den Verfall im objektiven Verfahren erkannt werden können, wenn der objektive Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung vorliegt, der Täter aber nicht verfolgt oder verurteilt werden kann.

Ein der bisherigen Gesetzgebung unbekanntes Sicherungsmittel bildet die Verhängung der Aufsicht über den Betrieb. Sie soll nicht bloß über Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbeordnung, sondern über alle Personen verhängt werden können, die ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben und in deren Betrieb eine in dem neuen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist. Das Gericht soll die Maßregel bloß für zulässig erklären, wirklich verhängen soll sie die Sicherheitsbehörde.

Die Strafe des Gewerbsverlustes wird ausgedehnt auf alle Beschäftigungen, die, ohne Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu sein, nur gegen den Nachweis besonderer Kenntnisse oder nur auf Grund einer besonderen Verleihung oder einer Anmeldung betrieben werden dürfen.

Eine Verschärfung bedeutet auch die Erweiterung der Haftung für Geldstrafen. Bisher war neben dem Verurteilten nur der Betriebsinhaber für die Geldstrafe haftbar. Künftig soll für Geldstrafen, die an Stelle des Verfalles von Bedarfsgegenständen verhängt werden, auch jeder haftbar sein, dem ein Anteil an dem durch die strafbare Handlung erzielten übermäßigen Gewinn oder Verlust zugestossen ist, und jeder, der aus dem Vermögen des Verurteilten eine unentgeltliche Zuwendung oder eine Zuwendung erhalten hat, die ihm in der Absicht gemacht worden ist, die Einbringung der Geldstrafe zu vereiteln, vorausgesetzt, daß er diese Absicht kannte oder annehmen mußte. Die Haftung ist in allen diesen Fällen auf den Wert des Empfangenen beschränkt, bei dem gutgläubigen Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung sogar nur auf die Bereicherung.

Die bedeutungsvollsten Änderungen aber bestehen in der Aufstellung neuer und der Erweiterung schon jetzt strafbarer Tatbestände. Diese Änderungen beziehen sich auf vier Punkte:

Den Bedarfsgegenständen werden Arbeitsleistungen gleichgestellt, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder der Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen und den Gegenstand eines Werkvertrages bilden. Dienst- und Lohnverträge bleiben daher außer Betracht. Die Gleichstellung solcher Arbeitsleistungen mit Bedarfsgegenständen entspricht einem oft und nachdrücklich geäußerten Verlangen der Öffentlichkeit und es läßt sich dagegen kaum ein stichhaltiger Einwand erheben. Es läßt sich nicht rechtfertigen, einen Unternehmer, der für die Erzeugung eines Bedarfsgegenstandes ein offenbar übermäßiges Entgelt verlangt, nur dann zu strafen, wenn er auch den Stoff liefert, aus dem der Gegenstand erzeugt ist, ihn aber straflos zu lassen, wenn der Besteller den Stoff beigelegt hat. Die Ausbeutung kann in beiden Fällen gleich groß, ja im zweiten Falle noch viel offener sein. Aber nicht nur die Herstellung oder Veränderung einer Sache, auch jeder andere durch Arbeit herbeizuführende Erfolg, zum Beispiel die Beförderung von Personen oder Sachen, kann für den Unternehmer zur Quelle der Ausbeutung werden. Der Entwurf bezieht daher alle Bedarfsleistungen ein, die Gegenstand eines Werkvertrages sind. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß es sich um Arbeitsleistungen handelt, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Höchst persönliche Leistungen eines Künstlers oder Gelehrten können mit dem allgemeinen Maßstabe nicht gemessen werden, und wo der Maßstab fehlt, kann auch von einem Übermaß nicht die Rede sein. Von einem Entgelt für solche höher qualifizierte Leistungen wird niemals gesagt werden können, daß sich der Empfänger die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage oder das verringerte Anbot oder eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes zunutze gemacht habe.

Neben den Bedarfsleistungen werden die Vermittlungen besonders erwähnt, weil es fraglich ist, ob der Mäklervertrag als Werkvertrag aufgefaßt werden kann. Denn er verpflichtet in der Regel nur den einen Teil, den Erfolg zu bezahlen, nicht aber den andern, diesen Erfolg auch herbeizuführen.

Wegen Vergeudung von Bedarfsgegenständen soll bestraft werden, wer Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand vergeudet. Unter Vergeudung ist nicht nur jede andere als die bestimmungsmäßige Verwendung der Bedarfsgegenstände, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung in einem durch das Bedürfnis des Verwendenden offenbar nicht gebotenen Ausmaße zu verstehen. In beiden Fällen ist aber überdies erforderlich, daß dem Verwendenden übermäßiger Aufwand zur Last fällt. Übermäßig ist der Aufwand nicht erst dann, wenn er den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Täters nicht entspricht, sondern schon dann, wenn er jene Mäßigung und Rücksicht auf die allgemeine Not und das Elend vieler hunderttausend darbender Mitbürger vermissen läßt, die im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung heute von jedem Wohlhabenden gefordert werden muß.

Wegen Schleichhandels soll bestraft werden, wer unbefugt oder mit Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Vorschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt. Der Schleichhandel ist in der Regel eine Übertretung und soll von der politischen Behörde bestraft werden. Wer aber gewerbsmäßig Schleichhandel treibt, das heißt in der Absicht, sich durch Wiederholung gleichartiger Handlungen eine ständige Einkommensquelle zu erschließen oder einen dauernden Erwerb zu verschaffen, soll auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Vergehens gerichtlich gestraft werden. Da sich für den gewerbsmäßigen Schleichhandel keine bestimmten Merkmale aufstellen lassen, von denen die gerichtliche Kompetenz abhängig gemacht werden könnte, muß es dem Ermessen der Sicherheitsbehörde überlassen bleiben, zu beurteilen, in welchen Fällen die Polizeistrafe noch ausreicht und wann gerichtliche Verfolgung Platz greifen soll.

Der letzte neue Tatbestand endlich ist die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen. Wer vorzüglich Bedarfsgegenstände, die von einer kraft öffentlichen Auftrages zur Verteilung berufenen Stelle zur gleichmäßigen Versorgung eines gewissen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Verwendung entzieht, soll, auch wenn er sich dadurch keines Diebstahles und keiner Veruntreuung schuldig

macht, wegen Vergehens und unter bestimmten Voraussetzungen wegen Verbrechens bestraft werden. Diese Bestimmung richtet sich hauptsächlich gegen die Verwendung des den Bäckern zur Broterzeugung zugewiesenen Mehles zur Herstellung besser bezahlter Waren. Das der Broterzeugung entzogene Edelmehl wird in solchen Fällen durch sehr fragwürdige Surrogate ersetzt und die Bevölkerung dadurch auf das schwerste geschädigt. Die im Entwurf angedrohten strengen Strafen sind daher vollauf gerechtfertigt.

Neben der Verbesserung des materiellen Rechtes setzt sich der Entwurf das zweite Ziel, die Energie der Verfolgung zu erhöhen und damit die abschreckende Kraft der Strafdrohungen zu steigern. Die Umständlichkeit der Tatbestandsfeststellung und die Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichtes, ihre Rechtskraft und schließlich die Vollstreckung der Strafe durch Beweisaneerbietungen, Rechtsmittel, Strafaufschubgesuche und ähnliche Schritte unter Umständen jahrelang hinauszuschieben, muß, indem sie das angebrohte Strafmaß in weite Ferne rückt, auch die strengste Strafdrohung wirkungslos machen. Der Entwurf will daher einige dieser Möglichkeiten abschneiden, indem er einstimmigen Schuldsprüchen eines Schöffens- oder Geschworenengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, sofortige Vollstreckbarkeit zuerkennt und Strafaufschübe für unzulässig erklärt. Das sind gewiß drastische Mittel, aber außerordentliche Verhältnisse verlangen auch außerordentliche Maßregeln. Auch die im Entwurf für zulässig erklärte Sicherstellung der Geldstrafen wird, wenn sie auch zunächst einem andern Zweck dient, das Interesse des Beschuldigten an der Verzögerung des Strafverfahrens zu vermindern geeignet sein.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu § 2: Die Einschaltung des Wortes „vorzüglich“ ist keine sachliche Änderung. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Wissenschaft und der Rechtsprechung ist die Preistreiberi heute schon ein vorzügliches Delikt. Auch der Wegfall der Worte „in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse“ im Eingange läßt das Wesen des Delictes unberührt. Denn sie kehren in etwas geänderter Form in der Definition des übermäßigen Entgeltes wieder.

Die Bestimmungen über den Rückfall wurden insofern verschärft, als nicht bloß eine frühere Verurteilung wegen Preistreiberi, sondern jede frühere Verurteilung wegen einer ausbeuterischen Handlung strengere Beiragung zur Folge haben soll. Als ausbeuterische Handlungen gelten neben der Preistreiberi der Schleichhandel, die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen und der Bucher. Als neues qualifizierendes Merkmal führt der Entwurf die gewerbsmäßige Ausbeutung der Notlage der Bevölkerung an.

Zu § 3 ist neben der Überzahlung beim Einkauf von Bedarfsgegenständen zur Weiterveräußerung auch die Überzahlung einer für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens bestellten Bedarfsleistung unter Strafe gestellt. Statt vom „Überbieten“ wie das geltende Gesetz, spricht der Entwurf vom Versprechen oder Gewähren eines das geforderte, behördlich bestimmte oder übliche Entgelt wesentlich übersteigenden Entgeltes, um außer Zweifel zu stellen, daß sich die Bestimmung auch auf den Fall bezieht, wo das höhere Entgelt nicht ausdrücklich versprochen, sondern ohne viel Worte im gegenseitigen Einverständnis einfach gegeben wird.

Zu den §§ 5 und 6: Bisher waren im § 23 der Preistreiberiverordnung mehrere nach Tatbestand und Gefährlichkeit ganz verschiedene Handlungen zusammengefaßt. Der Entwurf zerlegt diesen Paragraphen in zwei Teile, von denen der erste die selteneren und minder strafwürdigen, der zweite die häufigeren und volkswirtschaftlich schädlicheren Formen der Ausbeutung umfaßt. Der für einige dieser Formen charakteristische Absicht, den Preis zu steigern, ist die Absicht, das Sinken des Preises zu verhindern oder einen dieser Erfolge zu fördern, gleichgestellt worden. Die Änderung der Begriffe Kettenhandel und MACHENSCHAFTEN durch eine genaue Beschreibung der strafbaren Handlungen ist schon früher erwähnt worden.

Zu § 11: Die Verletzung der Vorschriften über das Verbot von Ankündigungen in Druckschriften wird aus einer Übertretung zu einem Vergehen gemacht und damit anderen nur bei Veröffentlichung durch die Presse strafbaren Verlautbarungen gleichgestellt (vergleiche Artikel VII, VIII und IX der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862).

Zu § 16 wird nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes die Veröffentlichung verurteilender Erkenntnisse durch Anschlag in der Betriebsstätte des Verurteilten für zulässig erklärt.

Zu § 21: Einem dringenden Bedürfnisse entspricht der zweite Absatz des § 21, worin die Veräußerung beschlagnahmter Bedarfsgegenstände noch vor Beendigung des Verfahrens für zulässig erklärt wird, wenn sie rasch verderben oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten aufbewahrt werden könnten. Der Erlös soll fruchtbringend angelegt und je nach dem Ausgange des Verfahrens entweder verfallen oder dem Beschuldigten zurückgestellt werden. Der Verkauf wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten kann durch Erlag einer entsprechenden Summe abgewendet werden.

Zu § 22: Der Wirkungskreis der Preisprüfungsstellen wird insofern erweitert, als sie auch zur Begutachtung anderer Fragen als der der Übermäßigkeit des Preises sollen herangezogen werden können. Auch soll in wichtigeren Fällen eine mündliche Erläuterung des Gutachtens in der Hauptverhandlung möglich gemacht werden.

Zu § 24: Um die Entscheidung in der Hauptsache nicht zu verzögern, soll das Gericht in die Lage versetzt werden, über den objektiven Verfall, die Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen auch in einem abgesonderten Verfahren zu erkennen. Auch dieses Verfahren soll ein mündliches, öffentliches und kontradiktorisches Verfahren sein, in dem die Beteiligten im allgemeinen die Rechte des Beschuldigten haben.

Zu § 26: Der verwaltungsrechtliche Teil und die damit unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, werden aufrecht erhalten und mit einigen Ausnahmen auf Bedarfsleistungen im Sinne des Entwurfes für anwendbar erklärt.

(Plat. 12.)

Ausgabe neuer Postwert-  
zeichen.

ad 12.)

A N T R A G .

H. G. 25.  
10/11/20

Der Kabinettsrat wolle aus Anlass der bevorstehenden Ausgabe neuer Postwertzeichen in Abänderung der Kabinettsratsbeschlüsse vom 5. August 1919 und vom 28. Mai 1920.

1. Das Bundesministerium für Verkehrswesen, Postsektion, ermächtigen, von der Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die neue Postwertzeichenausgabe abzusehen und eine auf eine kleine Zahl von Künstlern zu beschränkende Bewerbung auszusprechen,

2. die Mitwirkung des Unterrichtsamtes auf den Vorschlag der zur Teilnahme an dieser Bewerbung einzuladenden Künstler und auf die Mitberatung bei der Entscheidung über die auszuführenden Entwürfe beschränken,

3. die Festsetzung der sonstigen Bedingungen für die Bewerbung dem Bundesministerium für Verkehrswesen, Postsektion, überlassen und

4. beschliessen, dass die Marken mit „Oesterreich“ zu beschriften seien.

#### Begründung.

Der Kabinettsrat hat am 5. August 1919 beschlossen, dass künftighin bei Vergabung künstlerischer Arbeiten durch den Staat stets das Unterrichtsamt zur Mitwirkung heranzuziehen sei. Dieser Beschluss wurde durch Beschwerden veranlasst, die angeblich von Fachkreisen gegen die Ausführung der vom Graphiker Renner entworfenen Briefmarken der Ausgabe 1919 erhoben worden waren. Ausserdem wurde am 28. Mai 1920 anlässlich der von verschiedenen Seiten angestrebten Ausgabe an Wohltätigkeitsmarken, einem besonderen Wunsche des Unterrichtsamtes entsprechend, ein weiterer Kabinettsratsbeschluss gefasst, dahin gehend, es sei zur Festlegung allgemeiner Richtlinien zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für die Briefmarken eine Kabinettskonferenz einzusetzen und mit der Ausarbeitung konkreter Anträge zu betrauen. Die Postverwaltung hatte nämlich in Aussicht genommen, solche Ausgaben von Wohltätigkeitsmarken, wie dies in anderen Staaten (Schweiz) geschieht,



regelmässig wiederkehrend zu veranstalten, bei deren ersten schon bereits nach den neuen Richtlinien vorzugehen gewesen wäre. Ausserdem hat sich aber auch die Notwendigkeit herausgestellt, eine neue Ausgabe regelmässiger Briefmarken ins Auge zu fassen, weil die Bezeichnung der gegenwärtigen Marken dem Staatsvertrage von St. Germain nicht mehr entspricht und weil auch die wiederholten Postgebührenerhöhungen eine solche als wünschenswert erscheinen lassen.

Um der Kabinettskonferenz für ihre Anträge die nötige Grundlage zu liefern, fanden am 5. und 25. Juni 1920 Beratungen über die künstlerischen Fragen statt, an denen ausser den Vertretern der beteiligten staatlichen Stellen (Unterrichtsamt, Staatsamt für Verkehrswesen (Postsektion) und Staatsdruckerei) auch die vom Unterrichtsamt vorgeschlagenen Vertreter der Künstlerkreise teilgenommen haben.

Nach dem Ergebniss dieser Beratungen wäre zur Beschaffung von künstlerischen Entwürfen für die regelmässige neue Ausgabe ein allgemeiner öffentlicher Ideenwettbewerb auszuschreiben; die in diesem Wettbewerb preisgekrönten Künstler sollten dann in einen Wettbewerb um die Ausführung der Markenbilder treten. Für die Wohltätigkeitsmarken sollten nur einige Künstler zur Lieferung von Entwürfen eingeladen werden, deren Beurteilung dem Preisgerichte für den allgemeinen Wettbewerb vorzubehalten wäre.

Die Vertreter der Künstler hatten zwar unter Hinweis auf die in anderen Staaten gemachten Wahrnehmungen selbst Zweifel geäussert, ob aus einer öffentlichen Preisausschreibung verwendbare Briefmarkenentwürfe zu erlangen wären; die abfälligen Urteile über die letzte Briefmarkenausgabe und nicht zuletzt auch das Beispiel der deutschen Postverwaltung, welche einen öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben hatte, führte aber schliesslich doch zu dem Beschlusse, es mit diesem Mittel auch bei uns zu versuchen.

Alle Vorbereitungen für die Berichterstattung an die Kabinettskonferenz waren bereits getroffen, mit Ausnahme der Frage der Beschriftung der Marken („Republik Oesterreich“, „Oesterreichische Republik“ oder nur „Oesterreich“). Zu einer Entscheidung ist es jedoch nicht gekommen, weil die Kabinettskonferenz bisher nicht zusammengetreten ist.

In der Zwischenzeit war die Postverwaltung genötigt, sich mit Sonderausgaben von Briefmarken zu befassen, so mit der Ausgabe der „Kärntner Abstimmungsmarken“ und jetzt wieder mit der Ausgabe von „Hochwassermarken“. Diese Aktionen hatten so rasch eingeleitet werden müssen, dass an eine Ausgabe eigener Marken nicht gedacht werden konnte und dass sich die Postverwaltung nur mit Ueberdrucke auf Marken der laufenden Ausgabe mit gewissen Farbenänderungen und dgl. behelfen musste. Die Hochwassermarken sollen im März 1921 ausgegeben werden. Eine neue Wohltätigkeitsmarkenausgabe im Jahre 1921 ist wohl ausgeschlossen, weil der Erfolg in Frage gestellt wäre.

Die neue regelmäßige Ausgabe kann aber wohl nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Da die Vorarbeiten mindestens ein halbes Jahr beanspruchen, so müssen sie nun mit aller Beschleunigung durchgeführt und, was besonders notwendig ist, so viel als möglich vereinfacht werden. Die ursprünglich geplante Ausschreibung eines allgemeinen öffentlichen Wettbewerbes würde aber soviel Zeit und Arbeit beanspruchen, dass sich die Herstellung der Marken mindestens um einige Monate hinausschieben würde.

Uebrigens haben die Verhältnisse, unter denen wir uns für ein öffentliches Preisausschreiben entschlossen hatten, seither in zwei Punkten eine Änderung erfahren.

1.) Zunächst muss wohl das Ergebnis des letzten von der deutschen Reichspostverwaltung veranstalteten Briefmarkenwettbewerbes berücksichtigt werden; es ist wenig geeignet, zur Wiederholung eines solchen Versuches bei uns anzuregen.

Das deutsche Reichspostministerium hat in einem an die österreichische Staatsdruckerei gerichteten Schreiben Z III T 506 vom 7. Juli 1920 darüber folgendes mitgeteilt:

„Die wesentlichste Erfahrung, die das Reichspostministerium bei dem letzten Wettbewerb gemacht hat, besteht darin, dass der Weg der öffentlichen Ausschreibung für Freimarkentwürfe ungeeignet, und dass, schon um der Einheitlichkeit der ganzen Reihe willen, die unmittelbare Zusammenarbeit mit einigen geeigneten Künstlern einem Wettbewerb vorzuziehen ist. Wie die Oesterreichische Staatsdruckerei sich an der Hand der übersandten Nachbildungen überzeugt haben wird, ist der weitaus

000058



./.  
45



größte Teil der Entwürfe der Aufgabe, eine Briefmarke zu schaffen, nicht gerecht geworden. Die Aufgabe ist von fast allen Künstlern als eine rein graphische aufgefasst worden, weil infolge des Fehlens jeglicher Ueberlieferung in neuerer Zeit Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht gemacht werden konnten. Den Weg zur Schaffung einer Tradition für gute Briefmarkenbilder sieht das Reichspostministerium in dem oben erwähnten dauernden Zusammenarbeiten mit wenigen Künstlern, bei denen sich dann allmählich die erforderliche Sachlichkeit für die Lösung der Aufgabe herausbilden kann".

„Der Reichskunstwart“ das ist jene Stelle im deutschen Reiche, welche dazu berufen ist, die Behörden in allen geschmacklichen Fragen zu beraten, hat im Heft 1 von 1920 seiner im Verlage des Reichsministeriums des Innern in Berlin erscheinenden Mitteilungen zu dem Ergebnis des letzten deutschen Briefmarkenbewerbes folgendes bemerkt:

„Das Ergebnis des Briefmarkenwettbewerbes, den die deutsche Reichspost zur Erlangung neuer Markenentwürfe veranstaltet hat, wird manche Hoffnung enttäuscht haben. Wenn es auch die Aussicht eröffnet, dass wir menschenmögliche Briefmarken bekommen, so hat es im Grunde eben nur „bessere“ aber noch lange nicht „gute“ Entwürfe gebracht.

Wer ernstlich über den Sinn und die Möglichkeit amtlicher Graphik nachgedacht hat, wird darüber nicht erstaunt sein: ein Staat, in dessen Arbeitsart die Kunst nur als Zutat, nicht aber als Triebkraft empfunden wird, kann bei allem guten Willen nicht von heute auf morgen hochwertige Symbole eines Kunstwillens gestalten. Vor allem die Form des Wettbewerbes ist dazu durchaus ungeeignet. Wer einen allgemeinen Wettbewerb nötig hat, sucht sich oft nur etwas von aussen künstlich und einmalig zu schaffen, was ihm fremd ist und was er nicht in seinen inneren Organismus aufnehmen will. Selbst wenn also ein Wettbewerb zu einigen erfreulichen Lösungen führt, hat er doch nur Sinn, falls man nicht mit dem fertigen Ergebnis, sondern mit dem gefundenen Künstler zu arbeiten beginnt.

Der Direktor der Berliner Reichsdruckerei hat hinsichtlich des diesmaligen Ausschreibens die richtige Formulierung gefunden: es ist wohl eine Reihe guter Briefmarken, es ist aber kein Meister für Briefmarken gefunden. Das Preisausschreiben ist also einzig als Anfang

./.

zu würdigen. Nur jahrelanges Arbeiten, nur hingebendes Verstehen der technischen Grundbedingungen, für welche innerhalb einer Anstalt von der Bedeutung der Reichsdruckerei die besten Grundlagen gegeben sind, wird eine Tradition entwickeln, aus der heraus einst die „deutsche“ Briefmarke entstehen kann“.

Diese beiden von gewiss massgebender Seite stammenden Urteile bestätigen wiederum die auch in andern Staaten bei solchen Anlässen gemachte Erfahrung, dass ein Wettbewerb alles andere als irgendwelche Sicherheit für ein gutes Gelingen, für einen vollen Erfolg gewährleistet.

Das ist auch bei der besonderen Art der den Künstlern gestellten Aufgabe begreiflich; an einer Preisausschreibung dieser Art beteiligen sich der überwiegenden Mehrzahl nach Künstler, die die bei Briefmarken in Betracht kommende Reproduktionstechnik nicht beherrschen und die nie gewohnt waren, im kleinen Format der Marke zu arbeiten, die also auch nicht beurteilen können, was sie dem in kleinen Formate arbeitenden Stecher oder Reproduktionstechniker zumuten können.

Bisher hat es sich nicht nur bei uns sondern auch bei andern Postverwaltungen als weitaus zweckmässiger erwiesen, einzelne bestimmte Künstler deren besondere Eignung für die Lösung derartiger künstlerischer Aufgaben bekannt war mit der Ausarbeitung von Entwürfen zu betrauen. Auf diesem Wege ist es beispielsweise zu den österreichischen und bosnischen Marken der Ausgabe 1908 zu den bayerischen Marken der Ausgaben 1911 und 1914 gekommen, Markenausgaben, die ebenso von Seite der Künstler als von Seite der Allgemeinheit die vollste Anerkennung gefunden haben.

2. Es darf aber weiters auch die geldliche Seite der Frage heute nicht vernachlässigt werden. Bei der geplanten Preisausschreibung wurden 8 Preise zu 3.000 K und je 16 Preise zu 2.000 und 1.000 K für den Ideenwettbewerb, und 8 Preise zu 2.000 K für den Ausführungswettbewerb, insgesamt 88.000 K ausgesetzt. Diese Preise müssten in Anbetracht der weiter vorgeschrittenen Geldentwertung heute ausgiebig erhöht werden, da sich kaum ein selbstbewusster Künstler, sicherlich aber kein Meister dazu entschliessen würde, mit der Aussicht auf



eine Entlohnung von höchstens 5.000 K an den Wettbewerber teilzunehmen. Dazu kämen noch die nicht zu unterschätzenden sonstigen Kosten einer derartigen Veranstaltung. Allen diesen Auslagen muss, wie bereits hervorgehoben, die geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolges entgegen gehalten werden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beantragt das Bundesministerium für Verkehrswesen, die Aufstellung folgender Richtlinien zu beschliessen:

- 1.) Von der Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die neue Postwertzeichenausgabe ist abzusehen und eine auf etwa sechs Künstler zu beschränkende Bewerbung von der Postverwaltung auszuscheiden.
- 2.) Die Mitwirkung des Unterrichtsamtes wird auf den Vorschlag der zur Teilnahme an dieser Bewerbung einzuladenden Künstler und auf die Beratung bei der Entscheidung über die auszuführenden Markenentwürfe beschränkt.
- 3.) Die Festsetzung der sonstigen Bedingungen für die Bewerbung steht dem Bundesministerium für Verkehrswesen (Postsektion) zu und hat im wesentlichen nach den für das ursprüngliche beabsichtigte Postaus-schreiben aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen. Schliesslich sollte auch darüber Beschluss gefasst werden, wie die neuen Marken beschriftet werden sollen. Der Antrag der Postsektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen geht dahin, nur den Namen „Oesterreich“ als Beschriftung zu wählen, wie ja auch die meisten anderen Postverwaltungen bloss den Landesnamen ohne Bezeichnung der Regierungsform auf ihren Marken angebracht haben. Eine möglichst kurze Bezeichnung erleichtert auch dem Künstler ausserordentlich seine Aufgabe und gewährleistet viel eher einen künstlerischen Erfolg.